Probschrift
von
dem allgemeinen Nuzen
einer
Verwandlung der Domainen- in Bauern-Güter.

In höchster Gegenwart

Sr. Herzoglichen Durchlaucht,

während

den Akademischen Prüfungen

zur öffentlichen Vertheidigung ausgesezt

von

Heinrich Ludolph Friedrich von Lehsten,
Lieutenant, und Zögling der Herzoglichen Militair-Akademie.

Den 7ten December 1780.

Stuttgart,
gedruckt bei Christoph Friedrich Cotta, Hof- und Canzlei-Buchdrucker.

Non ſibi, ſed Domino gravis eſt,
quæ ſervit egeſtas.
LUCANUS.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Herzog, Wohlthäter und Herr!

Freudenvoll war für mich der Tag, an welchem **Sie gnädigster Fürst, bester Vater!** Führung und Bildung, alle Sorge für mich, gnädigst übernahmen. Acht Jahre verflossen seitdem, und jeden Tag dieser Jahre bezeichnete **Ihre Väterlich gnädige** Fürsorge, **Sie Selbst**, zeichneten mir den Weg zu Tugend und Kenntnissen vor, **Sie Selbst** wählten für mich die edelste und gemeinnüzigste Wissenschaft, welcher ich mich widmen, in welcher ich mich zu **Ihrem** Dienste fähig machen sollte. Glücklich

wåre ich, **Durchlauchtigster Herzog!** wenn meine Kråfte hinreichend gewesen wåren, nur einen Theil **Ihres** erhabenen Zweckes zu erfüllen; froher noch als der Tag meines Eintritts, wåren für mich diese Tage der Prüfung, an welchen ich Rechenschaft, von den Früchten, die die Bildung des **erhabensten Fürsten** an mir hervorgebracht hat, an welchen ich Beweise meines Danks, meiner Erkenntlichkeit, Proben meines Fleisses ablegen soll; Feste wåren sie für mich, wenn ich würdig geschåzt würde, in meinen bisherigen **Wohlthåter** auch einen **Versorger** für die Zukunft zu finden, Diener meines **Fürsten** und des Vaterlandes zu werden.

Meine

Meine Stimme, und dieser todte Buchstabe vermögen nicht, die Gefühle auszudrücken, die mich in diesem Augenblicke beleben, vermögen nicht, dem **zärtlichen Vater** zu sagen, was der dankbare Sohn fühlt. Belohnt wäre ich, mein Zweck wäre erreicht, erfüllt meine edelsten Wünsche, wenn diese Schrift **Ihrem** Auge, mein **Durchlauchtigster Wohlthäter!** einen Zufriedenheit verkündigenden, einen Gnade lächelnden Blick entlockte, wenn **Sie Durchlauchtigster Herzog!** Grundsäze des ächten Cameralisten, Gesinnungen würdig **Ihres** Zöglings darinn entdeckten, wenn sie ein Zeugniß meines Eifers, **Ihrer** Gnade würdig zu werden enthielte, oder

 mir

mir Gelegenheit gäbe, der Welt zu zeigen, wie lebhaft ein Sohn und Zögling CARLS das Edle in seiner Bestimmung fühlt, wie lebhaft die Gefühle des erkenntlichsten Danks, und der Verehrung sind, womit ich Zeitlebens verharre

Euer Herzoglichen Durchlaucht,

Meines gnädigsten Wohlthäters und Herrn

unterthänigst treu gehorsamster

Ludolph von Lehsten.

Einleitung.

Die Bevölkerung ist unstreitig einer der wichtigsten Gegenstände, welche die Aufmerksamkeit weiser Regenten beschäftigen, unstreitig sind alle Vorschläge, die Aufnahm der Landwirthschaft und der Gewerbe zu befördern, die Zahl wohlgenährter Bürger eines Staats zu vergrössern, und besonders die bauende Classe, nach welcher der Staat seine wahre Stärke berechnen muß, zu erheben und zu vermehren, der genausten Prüfung, und wann sie wahr erfunden werden, der gewissesten Anwendung am würdigsten.

Noch lange sind nicht alle Mittel erschöpft, wodurch das wahre Wohl uud der Flor der Länder befördert werden kann, noch lange sind nicht alle Vorurtheile gehoben,

noch

noch lange nicht alle Hindernisse entfernt, welche manchen doch sehr nöthigen Verbesserungen in der Landwirthschaft entgegen stehn. Bey allem Reichthum, bey aller Fruchtbarkeit der Länder Europens, bey dem allgemeinen Fortgang des Handels und des Ackerbaues, bey täglicher Eröfnung neuer Nahrungswege, bey unaufhörlicher Vervollkommnung der öffentlichen Verwaltung, bleibt es eine allgemein wahre Bemerkung, daß es immer noch sehr viele Arme gebe, daß ein Theil der Nationen noch immer nicht glücklich sey. Was nun auch in den verschiedenen Provinzen für mitwirkende Ursachen angegeben werden können, so bleibt doch immer gewiß, daß Mangel an Beschäftigung und an Freyheit die gewöhnlichsten sind. Um nur unser Augenmerk insbesondere auf Deutschland zu richten; auf wie vielerley Weise werden nicht hier Eigenthum und Freyheit durch die gemeinen Triften und Waiden, Hof- und Kriegsfuhren, Frohndienste, Leibeigenschaft und durch die Lehens-Verfassung der Bauern-Güter beschränkt! Und sind nicht die viele grosse freye Güter eine Haupthinderniß für den Nahrungsstand, welche in kleinere Theile vertheilt einer grös-

sern

sern Menge Menschen Beschäftigung und Unterhalt geben könnten! Der Einfluß dieser Uebel ist sichtbar, besonders dann, wann mehrere derselben in einer Provinz zusammentreffen: die Cultur des Landes, Bevölkerung, der Wohlstand der Privatpersonen, und mit einem Wort das allgemeine und besondere Wohl leiden darunter. Wäre es also wohl nicht der Mühe werth, auf Hebung dieser Uebel zu denken, wäre dies nicht ein Gegenstand würdig der Aufmerksamkeit weiser Regierungen?

Freylich wäre er wichtig für Gesezgebung und Verwaltung, aber grade in denen Provinzen, wo er wegen der Grösse des Uebels am wichtigsten wird, kann er schwerlich ein Gegenstand der Geseze werden, weil wann auf einer Seite, Sorge für das öffentliche Wohl dafür ist, auf der andern Privat-Interesse widerspricht, weil, wann der Fürst allein das Beste seines Landes will, und die Bürger des Staates ihm nicht die Hände bieten, selten der Zweck erreicht werden kann. Diesen also, welche die Rechte in Händen haben, deren Beybehaltung dem allgemeinen Wohl nachtheilig ist, diesen müssen erst die Augen über ihren wahren Vortheil geöfnet

werden, ehe eine allgemeine Aenderung folgen kann. Blos durch Gründe kann dies nicht geschehn, denn man hat wider Vorurtheile, Gewohnheit und Herkommen zu streiten.

Es ist schon so viel über diese Gegenstände geschrieben worden, schon in so vielen Schriften hat man sich bemühet, die verschiedene Arten, die Gemeinwaiden zu vertheilen, ohne den Gliedern der Gemeinde mehr als ein eingebildetes Recht zu nehmen, — die Möglichkeit, Leibeigenschaft und Frohnen, als eine Folge derselben, zum Vortheil der Leistenden und Empfangenden aufzuheben, die Lehensverfassung der Bauern-Güter für den Lehensherrn sowohl als für den Träger besser einzurichten, und endlich die grossen Güter in kleine Theile zu zerstücklen, und Bauern gegen einen Erbzinns zu überlassen, recht begreiflich zu machen, ohne bis jezt eine völlige Ueberzeugung zu bewirken: — auch Versuche sind hin und wieder schon angestellt worden, aber entweder fehlte man gleich Anfangs bey der Einrichtung, oder es mangelte den Unternehmern an Muth und den Interessenten an guten Willen, und so blieb es beym Alten. Es gehöret also auch mehr noch

als

als Versuche dazu, um eine Veränderung der Denkungsart in diesem Stücke zu bewirken. Nichts ist wirksamer als überzeugende Beyspiele, als der augenscheinlich erwiesene Nuzen, der mit dieser Veränderung verbunden ist, — und keine Beyspiele sind es so sehr, als die Beyspiele der Fürsten, wenn der Unterthan Sie als Väter verehrt. Auf diese kommt also alles an, und der Fürst wird in diesem Falle gewis das Beyspiel mit Nuzen geben, und wann z. E. die Rede von den Vortheilen einer Vertheilung grosser Güter in kleine Bauern-Besizungen ist, so wird Er der seine grosse Güter, seine Domanial-Gründe zuerst auf eine vortheilhafte Art unter Bauern vertheilt, und durch seine Anstalten deutlich zeigt, daß diese Vertheilung für den Grund-Eigenthümer und für den Colonisten sowohl, als überhaupt für den Staat von wahrem Nuzen ist, seine begüterte Unterthanen am leichtesten bewegen, ein gleiches zu thun. Schwer kann es ihm nicht werden, dies Beyspiel zu geben, weil der Vortheil der vergrösserten Bevölkerung hauptsächlich für ihn ist, und Er, wenn Er gleich aus der geraden Nuzung weniger ziehn würde, doch den Er-

saz durch die mittelbare Vergrösserung der Einkünfte zu gewarten hätte. Schon als Beyspiel also, als Ermunterung für die Unterthanen, ist die Verwandlung der Domainen- in Bauern-Güter, wichtig; allein sie wird aus mehrern Rücksichten in einem wohleingerichteten Staat fast nothwendig; und diese Nothwendigkeit, alle die Vortheile zu erwägen, welche eine solche Verwandlung gewähren kann, und die Art zu bestimmen, auf welche sie vorgenommen werden muß, um den größtmöglichsten Nuzen davon zu erhalten, ist der Zweck dieser Abhandlung.

Möchte sie der erhabenen Absicht, meines **Durchlauchtigsten Wohlthäters, Höchstwelcher** die Bearbeitung dieses Gegenstandes als eine Probe meines Fortgangs in derjenigen Wissenschaft, welcher ich mich zu **Seinem** Dienste, in **Seinem** wohlthätigen Stifte gewidmet, von mir forderte, entsprechen; möchten meine Leser mich aus diesem Gesichtspunkte beurtheilen!

Der Verfasser.

Ueber-

Uebersicht.

A. Entwicklung des Ursprungs der Staats-Güter

a. überhaupt, in den ältesten Zeiten. = §. 1 — 7.
b. besonders, in Deutschland. = §. 7 — 11.

B. Festsezung der Benennung. = = §. 11.
Und des Begrifs von Domainen. = §. 12.

C. Vermehrungsarten derselben. = §. 13. und 14.

D. Gewöhnliche Arten, solche in der jezigen Verfassung zu benuzen:

a. durch Selbstverwaltung.
b. durch Verpachtung. } = §. 15.

E. Prüfung beeder Gattungen der Benuzung:

a. nach ihren wahren und angeblichen Vortheilen. = = §. 16. und 17.
b. nach ihren Mängeln. = = §. 18. und 19.

F. Folge hieraus: die Nothwendigkeit einer andern Art von Benuzung. = = §. 20.

 G. An-

Uebersicht.

G. Andere Gründe für diese Nothwendigkeit, und für die Verwandlung der Domainen- in Bauern-Güter. = = §. 21 — 26.

H. Maasregeln, welche bey einer solchen Verwandlung zu beobachten:

a. In Rücksicht auf die Berechnung des davon zu erwartenden Nuzens aus den Feldern und Dienstgeldern. = = §. 26.

b. In Rücksicht auf andere dabey vorkommende nuzabwerfende Gegenstände. = §. 27.

c. In Rücksicht auf die Austheilung der Felder, und den Anbau der Colonisten. §. 28 — 32.

d. Besonders in Rücksicht auf Auflegung ewiger Grund-Beschwerden. = §. 32 — 35.

I. Widerlegung der dawider gemachten Einwürfe. §. 35 — 41.

K. Von Anwendung der durch die Vertheilung aus der Domaine gelösten Capitalien. = §. 41.

L. Beyspiele. = = = §. 42 — 48.

M. Anwendung auf andere grosse freye Güter. §. 49 — 54.

Beschlus. = = §. 54.

§. 1.

Entwicklung des Ursprungs der Staats-Güter.

a. Ueberhaupt, in den ältesten Zeiten.

Der Ursprung der Staats-Güter, das ist gewisser Gründe, deren Ertrag entweder überhaupt zu Bestreitung des öffentlichen Aufwands, oder insbesondere zum Unterhalt des Fürsten und dessen Familie gewidmet war, fällt in die ersten Zeiten der bürgerlichen Gesellschaft.

§. 2.

So bald sich nehmlich Menschen in bürgerliche Gesellschaften verbanden, um glücklich, das ist, sicher im Besiz ihres Eigenthums, zu wechselseitiger Beförderung ihrer Wohlfart, zu wechselseitigem Beystand einander nahe zu seyn, eben so bald entstanden für diesen Staatskörper neue Bedürfnisse, welche öffentliche oder gemeine Bedürfnisse hiessen, weil sie die ganze Gesellschaft betraffen, und welche merklich vermehrt wurden, so bald sich Feinde der

Gesell-

Gesellschaft zeigten, so bald die Gesellschaft die Nothwendigkeit einsahe, einen Führer und Gesezgeber über sich zu bestellen, welcher, weil nicht alle von einem Geiste beseelt, die besten Mittel zur Sicherheit und zur Vertheidigung zu wählen wusten, solche für sie wählen, Ordnung und Sicherheit erhalten mögte. Jenen allgemeinen Bedürfnissen der Gesellschaft, und den besondern, welche der Führer der Gesellschaft für sich und seine Familie hatte, entgegen zu kommen, ward also Pflicht der Gesellschaft.

§. 3.

Diese, welche in dem ersten Augenblicke ihrer Verbindung eine gewisse Strecke Landes gemeinschaftlich in Besiz genommen hatte, muste nun entweder die Last der Herbeyschaffung dieser Bedürfnisse, unter ihre Glieder vertheilen, weil solche an der durch die Bestellung eines Führers vermehrten Sicherheit Antheil nahmen, oder sie muste auf Gegenstände denken, welche noch nicht in Besiz genommen waren, und der obersten Gewalt überlassen werden konnten, um davon den gemeinen Aufwand zu bestreiten. *) So lange Gegenstände von dieser Art vorhanden waren, so lange wählte man solche; Gründe, die der Gesellschaft noch nicht ausgetheilt waren, wurden daher dem Führer derselben angewiesen, und zu Bestellung derselben zugleich Dienste bedungen, welche sich zwar in ihrer Absicht und Benennung nur wenig, desto mehr aber in ihrem Wesen von denjenigen unterscheiden, welche in der Folge unter dem Namen Frohndienste, ein Recht des Herrn, aber eine Last der Bürger des Staats wurden.

§. 4.

*) S. Grotius in J. B. & P. Tit. 2. C. 8. §. 5.

§. 4.

So entstunden also fast mit der Gesellschaft, Güter des gemeinen Wesens, Güter, die das Eigenthum des Fürsten oder des Hauptes der Gesellschaft ausmachten, die in der Folge, so wie die Gesellschaft wuchs, und ihre Bedürfnisse sich vermehrten, oder je nachdem die Absicht ihrer Verbindung, Eroberungen mehr oder weniger zum Gegenstand hatte, durch seinen Antheil an den von besiegten feindlichen Völkern eroberten Ländern, durch mancherley Rechte, die ihm zugestanden wurden, und durch andere Gegenstände, welche die Zerstücklung in Privat-Antheile ohne merkliche Verminderung oder gänzliche Aufhebung ihres abwerfenden Nuzens nicht zulassen, ansehnlich vermehrt wurden, die bey allen werdenden Staaten angetroffen werden, und in spätern Zeiten nach Verschiedenheit der Regierungsformen, verschiedene Benennungen erhielten.

§. 5.

Daß dies im Allgemeinen der Ursprung der Staats-Güter sey, wann man auf die erste Verfassung der Staaten zurückgeht, ist nicht blos Vermuthung! die Natur jedes Staates machte Veranstaltungen nöthig, durch welche den Fürsten und Oberhäuptern nebst ihren Familien ein anständiger Unterhalt verschaft, und sie in den Stand gesezt würden, kräftig für das Wohl der Ihrigen zu sorgen. Güter entsprachen dazumal dieser Absicht; eine andere Art des Beytrags aber war noch unmöglich, noch war Gold und Silber selten, noch keine gewöhnliche Triebfeder menschlicher Bemühungen; der gröste Reichthum bestand noch in Vieh,

in Gütern und Ländereyen, welche mit Beyträgen zu beschweren, hier Quellen der Einkünfte des Fürsten zu finden, ganz ohne Beyspiel war. Erst da die Menge der Bedürfnisse so sehr zunahm, daß die Einkünfte aus Gütern unzureichend wurden, erst da wurden der obersten Gewalt ausschliessende Rechte auf gewisse nuzabwerfende Gegenstände vorbehalten, und durch die Benennung: Regalien, bezeichnet, und später endlich, was diese beede Quellen zur nöthigen Aufwands-Summe fehlen liessen, von den Bürgern nach einer gewissen Schäzung in Antheile zusammengebracht, und die ergiebigste Quelle in dem Erwerb der Glieder der Gesellschaft gefunden.

§. 6.

Alle Geschichten der ältesten Staaten geben uns hierinnen gleichlautende Nachrichten, besonders die Jüdische *) und Egyptische **) welche ich aber übergehe. Nur der Einrichtungen, welche auch in diesem Stücke im werdenden Römischen Staate getroffen waren, wird mit wenigem zu gedenken seyn:

Gleich nach Gründung dieses in der Folge so mächtigen Staats, nahmen die Könige auch ihren Bedacht auf die Beförderung des Ackerbaues, und schon unter *Romulus*, der alle Güter Roms in drey Theile theilte, und einen Theil dem Volk zu gleichen Antheilen, den andern aber der Geistlichkeit überlies, sehen wir

*) Conf. v. Seckendorff im teutschen Fürsten-Staate, p. 3. Cap. 1. §. 1. & 2. auch Choppinus de Dom. Franciæ, Lib. 1. Tit. 1. N. 7.

**) Diodor. Lib. 2.

wir den dritten Theil zum Unterhalt des Königs und der obersten Gewalt ausgesezt, unter dem weisen *Numa* diese Theilung bestätigt, und unter die Zahl der den Römern heiligen Geseze geordnet. *) Als eine Folge dieses Gesezes wurden in Rom auch nachher alle dem Feinde abgenommene Güter in zwey Theile getheilt, und eine Hälfte den armen Bürgern gegeben, die andere aber dem Staats-Eigenthum einverleibt, und dieses überhaupt nach mehreren Gesezen **) durch alle herrnlose, verlassene, unwürdigen Erben zugefallene Güter rc. vergrössert. Eine ähnliche Einrichtung, ähnliche Geseze waren in Sparta, wo die Republik das Eigenthum aller Güter behielt, und ihren Bürgern solche blos nuznießlich überlies, um das Gleichheitsgesez zu erhalten, worauf sie ihre Macht gründete, und dessen Aufhebung *Mably*, ***) wiewohl meines Erachtens ohne Grund, den Untergang derselben zuschreibt.

§. 7.

b. Besonders, in Teutschland.

So wie also kein Staat entstund, in dem nicht bey, oder bald nach seiner Entstehung, der obersten Gewalt gewisse Einkünfte angewiesen worden wären, und so, wie als eine Folge hievon, in

 denen

*) S. Dionys. von Halyc. im 4ten Buch.

**) Vid. L. 1. D. de jure fisci, T. de bon. vac. L. 1. C. ut nemo privatus titulos prædiis suis &c. Nov. 149. C. 2. L. 3. C. de bon. vac. L. 7. C. de bonis præscriptorum, L. 2. & 3. C. de requirend. reis &c.

***) In seiner Législation.

denen Staaten, die sich von ihrer ersten Verfassung nicht zu weit entfernt haben, Güter zu diesem Zweck bestimmt, noch jezt, bald in grösserer, bald in geringerer Anzahl angetroffen werden, so findet man solche ebenfalls in allen Ländern Teutschlands. Den Ursprung derselben besonders in diesen zu entwickeln, wird also nicht ohne Nuzen, ein Gegenstand einiger der folgenden Absäze seyn.

§. 8.

Zu *Taciti* Zeiten hatten die über einige deutsche Völkerschaften regierende Könige, ausser den ihnen bey jedesmaliger Theilung der in Besiz genommenen Gegenden, zugetheilten grössern Aecker keine weitere Einkünfte, als was ihnen etwan das Volk an Geschenken verehrte. *) Erst da die deutschen Völker die römischen Provinzen eroberten, den besiegten alten Einwohnern einen Theil ihrer liegenden Güter entzogen, und sich unter sie niederliessen, erst da die kriegerische Franken mehrere vorhin freye Völkerschaften unter ihrer Herrschaft vereinten, und ihre Waffen immer weiter ausbreiteten, erst da gewannen die Könige der Teutschen bey den solchergestalt sich vermehrenden, und zwar gröstentheils sieghaften krieg'rischen Auftritten in ihren bisherigen Einkünften einen ansehnlichen Zuwachs. Denn so ungewiß uns auch die Geschichte über die

*) Vid. TACITUS de mor. Germ. C. 15. mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus subvenit. Gaudent finitimarum gentium donis, quæ non modo a singulis, sed publice mittuntur: electi equi, magna arma, phaleræ torques, &c.

die Art läßt, auf welche sich die Eroberer in den eroberten Ländern theilten, so bleibt doch so viel bey einigen gewiß, bey andern wahrscheinlich, daß die Länder überhaupt in drey Theile getheilt wurden, deren einer den alten Bewohnern gegen Erlegung eines Tributs oder Königszinses, der in den alten Urkunden unter der Benennung Wogwotynza vorkömmt, überlassen, von den andern zwey Dritteln aber das erste, den tapfern Soldaten zum freyen Eigenthum, welches in den alten Gesezen der fränkischen Könige häufig durch die Benennung *terra salica* *) bezeichnet wird, wahrscheinlich sub lege militiæ übertragen, und das andere, als zum Unterhalt der Könige bestimmt, ad Fiscum gezogen wurde.

§. 9.

So wie nun überhaupt durch die beträchtliche Anzahl der Eroberungen, und nachmals durch Einführung des freyen Eigenthums, der Ackerbau und die Lebensart der Teutschen, eine ganz andere Gestalt gewann, so bekamen auch die Königlichen Domainen ein anderes Ansehn. Sie bestanden aus ganzen Villis, oder Land-Gütern. Der König ließ solche nicht alle für sich bauen, sondern übergab den grössern Theil nuznieslich an Leibeigene, die

 sich

*) Warum Montesquieu in seinem Esprit des loix der Meynung, daß terra salica von dem Worte Sala (ein Haus) herkomme, und das zu einem Haus gehörige Feld bezeichne, beytritt, und nicht vielmehr die viel natürlichere, daß dieser Name von den Saliern in eben dem Verstande, wie die Sortes Burgundicæ von den Burgundern, die Sortes Vandalicæ von den Vandalen, erhalten haben, ist mir nicht begreiflich.

sich dafür zu gewissen Abgaben und zu Diensten, auf denen dem Herrn vorbehaltenen Feldern verbinden mußten.

Diese Form blieb mehrere Jahrhunderte hindurch, aber nach und nach fiengen die vielen Königlichen Domainen sich auch wieder zu vermindern an: die Geistlichkeit, welche durch die Freygebigkeit der Privat-Personen schon viele Feldgüter erworben hatte, und der Adel, der ohnehin schon ansehnliche Theile derselben als Beneficien besaß, waren immer auf Vermehrung ihrer Besizungen bedacht, und vermehrten solche auch wirklich zum Nachtheil der Domainen.

Der Adel, der vom fünften, bis in das achte Jahrhundert, die höchste Bedienungen des Reichs bekleidete und von den Königen in die Provinzen als Statthalter und Richter verschickt wurde, erhielt bald ansehnliche Theile derselben mit den zugehörigen Gerechtigkeiten, als eine Belohnung sub lege militiæ & fidelitatis zum Genuß. Anfangs waren diese Würden, und der Genuß dieser Güter nur auf Lebenslang verliehen, und giengen nur dann auf die Söhne erblich über, wann diese auch die Tugenden ihrer Väter geerbet hatten; bald aber fanden die Statthalter dieser Provinzen, besonders zu den lezten Zeiten der Carolinger, und während den Einfällen der Hungarn und Normänner in Teutschland, Gelegenheit, die Provinzen selbst, und nach und nach alle damit verbundene Rechte erb- und eigenthümlich an sich zu ziehn, und theils durch Kauf, theils durch die verschwenderische Freygebigkeit der Könige, trennten sie noch immer mehrere Theile von den Königlichen Domainen, vermehrten die, welche sie schon besassen damit, und machten sie, nachdem die Würden der Herzoge,

Grafen

Grafen und Bischöffe allgemein erblich, und sie Fürsten und Stände des Reichs wurden, zu besondern Quellen ihrer Einkünfte, die sie gelegenheitlich immer mehr durch Beerbung, Kauf- und andere Verträge, vielleicht auch durch Vereinigung mit ihren Familien-Gütern vermehrten.

§. 10.

Auf diese Art ward also das durch die Vereinigung so vieler vorher freyer Völker unter ein Oberhaupt, mächtig gewordene Reich, in so viele Theile getheilt, deren jeder einen eignen Beherrscher erhielt, und nur noch die Lehensverbindlichkeit gegen den ersten Beherrscher erkannte, und so wurden zugleich die weitläuftige den dentschen Königen ursprünglich angewiesene Domanial-Gründe ebenfalls zertrennt; und daher alle die Staats-Güter, die, wann auf den wirklichen Zustand der Finanzverfassungen gesehen wird, in jedem besondern Fürstenthum Teutschlands angetroffen werden, und die das Augenmerk dieser Abhandlung sind.

§. 11.

Festsezung der Benennung.

Die verschiedene Anwendung dieser Güter in den verschiednen Staaten, haben auch mancherley Veränderungen in der Benennung derselben hervorgebracht, und sie werden noch jezt durch *Domaine*, Cammer-Gut, Kron-Güter, Tafel-Güter, *bonæ regalia & fiscalia* und im Oesterreichischen durch *Vicedom*-Güter bezeichnet. Domaine und Cammer-Gut aber sind jezt die gewöhnlichste Benennung.

Woher

Woher eigentlich das Wort Domaine entstanden? ist eine unfruchtbare Untersuchung, die aber dennoch schon manche Feder beschäftigt hat, ohne noch bis jezt eine Uebereinstimmung der vielerley Meynungen zu bewirken. Am häufigsten wird es von dem lateinischen de manu abgeleitet, weil es Güter bezeichnet, die in der Gewalt und Hand des Fürsten sind; wahrscheinlicher aber ist mir die Meynung *Drümels*, welcher es für eine Verbindung der lateinischen Endung in a mit dem deutschen Wort Dom hält, weil Dom ehemals so viel bedeutete, als Herrnsiz, Hof, Königliche Gefälle, nach der Charta Caroli M. in *Browers* Antiquit. Fuld. C. 16. dem Chron. Reichesp. ad an. 1004. und der Charta Heinr. IV. in *Hundii* Metrop. Salisb. Tom. II. pag. 549. *) Auch die oben angeführte Benennung dieser Güter im Oesterreichischen entspricht dieser Ableitung. Ob aber auch dieses Wort Dom nicht aus dem lateinischen *Dominus* in die deutsche Sprache übertragen worden sey, überlasse ich den Critikern; hier ist es unwichtig.

§. 12.

Begrif von Domainen.

Wenn sich aber gleich die Benennung und die Gestalt der Staats-Güter beträchtlich verändert hat, so bleibt doch die Bestimmung derselben, und der damit verbundene Begrif, der nehmliche, wie in den ersten Zeiten:

Domai-

*) Conf. LEYSER in medit. de assentat. jur. Conf. & doctrina de Domaniis.

Domainen sind nehmlich ein Eigenthum des Staats, dessen Gebrauch und Nuzniessung dem jedesmaligen Regenten und seiner Familie als ein Theil derjenigen Einkünfte angewiesen wird, welche zu deren standesmäßigem Unterhalt, und zu Bestreitung des zur Regierung erforderlichen Aufwands nöthig sind.

Sie stehn zu diesem Ende unter der besondern Aufsicht der Fürstlichen Cammern, und sind entweder zur Landwirthschaft, oder den vermischten Nahrungsgeschäften bestimmt, auch gemeiniglich mit der Gerichtsbarkeit, dem Gebrauch der Frohnen, Zehnten, Zinsen ꝛc. und andern Gerechtsamen verbunden.

Nach den Meynungen einiger Rechtsgelehrten, werden auch alle Arten von Auflagen, Hoheits- und Fiscalischen Rechten, *) auch Kostbarkeiten, **) und wiederkäufliche Capitalien, ***) zu den Domainen gerechnet: diese Abhandlung aber beschäftigt sich nur in so ferne mit denselben, als liegende Güter darunter verstanden werden.

§. 13.

Vermehrungsarten derselben.

Domainen sind nicht die einzige Art von Gütern, welche ein Fürst besizen kann; es giebt noch andere, welche er aus einem andern

*) D. Fr. Joh. de Stengel Diss. de Domaniis. Mannh. 1773. Conf. Jus Feudale Longobard. L. 2. T. 56.

**) S. *Zinckens* Cameral-Wissenschaften, 2. Theil.

***) Vid. Frisius in jure domaniali, Conf. XIV.

dern Titel, und zu einem andern Zweck besizt, und über welche ihm ein unbeschränktes Eigenthum zukömmt: dies sind die sogenannten Patrimonial- oder Chatoulle-Güter, welche besonders in Wahlreichen, wo begüterte Grosse, oder ausländische Fürsten, die schon Erbgüter besizen, auf den Thron gerufen werden, sehr leicht von den Domainen zu unterscheiden sind. Wann nicht besondere Umstände vorhanden sind, die ihr Daseyn nothwendig machen, und wann nicht Familien-Verträge im Wege stehn, so können solche in Erbreichen mit Vortheil nach dem Beyspiel des Königs von Preussen *) den Domainen einverleibt, und der Domainen-Cammer zur Verwaltung mit übergeben werden, wo sie alsdenn nach den nehmlichen Grundsäzen zu beurtheilen sind, die von den Domainen gelten.

§. 14.

Ausser dieser Vereinigung der Patrimonial- mit den Domanial-Gütern, und den sonst gewöhnlichen Arten der Vermehrung Fürstlicher Besizungen durch Beerbung, Tausch ꝛc. giebt es noch einige andere vortheilhafte Arten diese leztern zu vermehren:

Anbauung ausgetrokneter Seen und Moräste, Urbarmachung ausgerotteter Wälder, weitläuftiger Haiden oder anderer ungebauter Bezirke, sind wegen ihres ausgebreiteten Einflusses auf das allgemeine Wohl, und weil dergleichen Unternehmungen gemeiniglich die Kräfte einzelner Bürger übersteigen, vorzüglich dahin zu rechnen.

Weni-

*) S. das dißfalls ergangene Königl. Preußische Edict, d. d. 13. Aug. 1713.

Weniger räthlich scheint hingegen die Vermehrung der Domanial-Güter durch Auskaufung des Adels und den Einzug der eröfneten Lehen zu seyn: denn die Anzahl des Adels, der in manchen Ländern der Kern der Nation ist, wird dadurch allzusehr vermindert, ein großer Theil desselben genöthigt, sich mit seinem Vermögen in fremde Länder niederzulassen, und dadurch dem Staate mancher zu Bekleidung der höchsten Bedienungen tüchtiger Mann entzogen.

Von solchen Vermehrungsarten, wo den Unterthanen ihr Eigenthum ohne Noth und ohne Entgeld, unter diesem oder jenem Vorwande entzogen wird, z. E. wenn alle Felder aufs neue gemessen werden, und das Uebermeß zur Cammer gezogen wird, und dergleichen mehr, würde es überflüßig seyn, hier noch etwas zu gedenken: sie können nur da bekannt seyn, wo man den Grundsaz mißkennt, daß das Wohl des Regenten mit dem Wohl der Unterthanen unauflöslich verbunden, und daß nicht der Umfang seiner Besizungen, sondern die Cultur und Bevölkerung des Landes, der wahre Maasstab seiner Größe ist.

§. 15.

Gewöhnliche Arten, solche in der jezigen Verfassung zu benuzen.

Diese Güter nun, in der Gestalt, wie man sie in jedem heutigen Staate antrift, werden auf zweyerley Art benuzt. Die erste und natürlichste derselben ist die **Selbstverwaltung**, da

nehmlich die Aufsicht über mehrere solche Güter, die Sorge für die bestmöglichste Bestellung derselben, die Behebung des abfallenden Nuzens, und die Einziehung anderer Gefälle in einem gewissen Umfang, einem Beamten gegen einen gewissen Gehalt übertragen, und von ihm die Lieferung der eingehenden Gelder zur Haupt-Casse sowohl, als Stellung der Rechnung über dieselbe von dem Finanz-Collegio von Zeit zu Zeit gefordert wird. Die andere Art der Benuzung, welche an vielen Orten in die Stelle der erstern getretten, ist die **Verpachtung** der Güter mit allem daraus zu erzielenden Nuzen, an einen, oder mehrere Beständer, gegen Bezahlung einer gewissen Summe, auf eine bestimmte Zeit, welcher die in Bau-Erhaltung der Güter gewöhnlich mit einbedungen wird. Seit der Einführung der Verpachtung ist viel darüber gestritten worden, welche dieser beeden Gattungen die allgemein nüzlichste sey, und es liegen über die verschiedene Meynungen, der Welt eine Menge von Schriften *) zur Prüfung vor Augen. Zu unserer jezigen Absicht, ist die Erwägung der mit beeden Gattungen verbundenen Vortheile und Nachtheile nöthig, um hieraus mit Gewisheit bestimmen zu können, in wie weit jede derselben den Zwek der vollkommensten Benuzung erreichen kann.

§. 16.

---

*) S. z. B. Rechenbergii Diss. de locat. Conduct. quæ fit a principe, §. 5. seq. Schreber, von Cammer-Gütern. 2. Abschn. §. 6. folg. v. Rohrs Fortsezung des Haushaltungs-Rechtes, 1, B, Cap. 10. p. 79. folg, &c.

§. 16.

Prüfung beeder Gattungen der Benuzung.

Die Selbstverwaltung auf der einen Seite, sieht der Haushaltung eines liebenden Vaters, der die Seinigen keiner fremden Hand vertrauen, nie der Gefahr bedrückt zu werden, aussezen will, ähnlicher. Sie ist, so sagen ihre Vertheidiger: die einfachste und sicherste Art der Behebung, für den Unterthanen sowohl als für den Herrn: der Unterthan reicht seine Schuldigkeiten in die Hand des fürstlichen Beamten, und aus dieser fliessen solche ungemindert in die Haupt-Cassen, er darf also nie den niederschlagenden Gedanken hegen, daß ein Theil des Entrichteten nicht an den Ort seiner Bestimmung gelangen, und einen Nachschuß von seiner Ersparnis zu den Bedürfnissen des Staats verursachen werde. Trift ihn aber ein Unglück, welches ihn zur schnellen, oder zur völligen Entrichtung unfähig macht, so ist der Beamte Diener des Landes-Herrn, dessen Vorteil auf die Erhaltung seiner Unterthanen beruht, er wird also nie zur Unzeit mit Gewalt beytreiben, leicht einen Aufschub gestatten, oder nach einer pflichtmäßigen Schäzung, Nachlaß bewirken können, und dadurch die Entrichtungen auf folgende Jahre sichern.

Der Beamte ist besoldet, seine erprobte Treue kann eine Erhöhung dieser Besoldung und ausserordentliche Belohnungen bewirken, dies, und die gebrauchte Vorsicht, ihn Caution leisten zu lassen, benimmt ihm die Versuchung zur Untreue, und die nahe Aufsicht der Cammer-Collegien, benimmt ihm die Gelegenheit dazu.

Eben so vortheilhaft ist die Aufsicht des Beamten über die Güter selbst; von seinem Eifer ist die grösste Ausmerksamkeit auf jede mögliche Verbesserung derselben, auf jede Gelegenheit, die Einkünfte des ihm übertragenen Amtes zu vermehren, zu erwarten; nie aber wird man befürchten dürfen, daß er durch Nachlässigkeit Einkünfte verloren gehn, oder den Bau der Güter verschlimmern lasse, weil bey Vergleichung seiner Rechnung mit den Rechnungen der vorigen Jahre, sich eine solche Verringerung, und bey Nachschlagung der Grund-Documente, auch eine solche Nachlässigkeit sich leicht finden liesse.

Auf diese Art kann also die Cammer die aus den Domainen zu erwartende Gefälle, mit Gewisheit berechnen, und in ihrem Plan eine gewisse zuverläßige Summe in Anschlag bringen, ohne je einen Ausfall darinn befürchten zu dürfen; denn, was Unglücksfälle, Reparationen der Gebäude auf den Domainen-Gütern rc. hierinnen verändern können, läst sich nach einer aus der Erfahrung von mehrern Jahren, gezogenen Mittelzahl, ziemlich genau bestimmen, und von der Haupt-Summe des Ertrags, nebst den davon gehenden Besoldungen, und andern Unkosten abziehen, die übrigbleibende Zahl aber, als reiner Profit betrachten.

§. 17.

Bey solch anscheinenden Vortheilen der Selbstverwaltung, wäre es fast unnöthig, auf eine andere Art der Benuzung der Güter des Staats zu denken. Allein es ist nicht schwer, auf der andern Seite, für die **Verpachtung der Einkünfte aus liegenden Gütern** eben so blendende Gründe zu finden, so bald diese allein,

und nicht zugleich mit andern Gefällen, wie es in Böhmen, Preussen, Sachsen ꝛc. häufig geschieht, zur grösten Beschwerde des Unterthanen, dem Pächter überlassen werden:

Sicherheit der Einkünfte, ist eine der nothwendigsten Erfordernisse in einer guten Finanzverwaltung, sind nun aber die Summen, welche aus den Domainen-Gütern fliessen sollen, und auf welche man Rechnung macht, beträchtlich, so wird die geforderte Sicherheit besser durch die Verpachtung, als durch die Selbstverwaltung erhalten: denn wenn auch aus denen in einer Reihe von Jahren vorgekommenen Unglücksfällen, Reparationen und dergleichen, eine Mittelzahl genommen, und ehe man die zuverläßige Summe des Domainen-Ertrags unter der Selbstverwaltung bestimmt, diese von demselben abgezogen wird, so können doch ausserordentliche Fälle vorkommen, die eine grosse Veränderung in dieser ohnehin schwankenden Bestimmung hervorbringen, und die ganze Berechnung umstossen. Dies geschieht bey der Verpachtung nicht, oder wenigstens seltner: der Pächter muß die einmal versprochene Summe immer gleich bezahlen, es sey dann, daß solche Umstände eintretten, unter welchen ihm in seinem Contract ein Ersaz versprochen worden; diese Umstände kommen gewis seltner vor, als unter dem Beamten bald unter diesem, bald unter jenem Vorwand, eine Verringerung der herrschaftlichen Einkünfte einberichtet wurde, und fallen der Herrschaft nicht einmal sehr zu Last, weil gemeiniglich der Pächter auch einen Theil des Unglücks tragen, oder doch mit dem Ersaz nach einer mäßigen Schäzung zufrieden seyn muß.

Aber nicht nur sicherer, auch wirklich grösser werden die Einkünfte aus den Fürstlichen Domainen, durch die Verpachtung. Die Treue und der Fleis des Beamten mögen so groß seyn, wie sie immer wollen, so werden sie gewiß von dem Fleiße des Pächters übertroffen, der blos für sich arbeitet, und keine andere Belohnungen zu erwarten hat, als diejenigen, welche aus seinem Fleisse, und aus den Verbesserungen der von ihm gepachteten Güter fliessen. Eigenes Interesse ist immer die mächtigste Triebfeder aller Bemühungen, und die eigene Aufsicht beträgt nach Erfahrungen einen Unterschied von mehreren Pro-Centen. Sich dieses Vortheils bewust, kann, und wird sich der Pächter, besonders wenn sein Pacht ihm auf mehrere Jahre zugesichert ist, gerne zu einem höhern Pachtgelde verstehn, als die Summe des Ertrags unter der Verwaltung des Beamten sich belief. Hier gewinnt also die Cammer unmittelbar durch die beträchtlich erhöhte Pacht-Gelder, und mittelbar durch die von dem Pächter auf dem Domainen-Gute vorgenommene Verbesserungen, die in der Folge entweder eine neue Erhöhung des Pacht-Geldes erlauben, oder wenn die Güter wieder unter eigne Aufsicht genommen werden, ihr ebenfalls zu gut kommen. Des Vortheils der Ersparung einiger Beamten-Besoldungen, oder wenigstens der Erleichterung der Geschäfte des Beamten, der sich nun nicht mehr um Feldbau bekümmern darf, sondern seine ganze Aufmerksamkeit auf seine übrigen Amts-Geschäfte und auf Erhaltung und Vermehrung anderer Fürstlicher Gefälle wenden kann, nicht zu gedenken.

§. 18.

Wären alle diese Vortheile, und manche andere minder wichtige, welche von den Vertheidigern beeder Gattungen von Verwaltung angeführt werden, ohne Einschränkung wahr, so wäre es wirklich schwer, der öffentlichen Verwaltung, eine dieser beeden als die dienlichste anzurathen; allein diese Vortheile sind meistens nur einseitig, und im Gegentheil die Fehler, die an beeden Theilen wahrgenommen werden, wirklich wichtig.

So lange von andern Einkünften eines Amtes, von herrschaftlichen Gefällen, Abgaben der Unterthanen rc. die Rede ist, so lange ist zwar die Selbstverwaltung das einzige wahre Mittel, dieselben zu sichern und zu erhalten; und der Pacht durchaus verwerflich, weil es überhaupt ein Grundsaz ist: daß die öffentliche Verwaltunng, so lange ihr das Wohl der Unterthanen angelegen ist, nie solche Gegenstände aus den Händen lassen darf, deren Mißbrauch demjenigen, welchem sie überlassen sind, wichtige Vortheile hoffen, dem Staate aber ausgebreitete Nachtheile fürchten läßt. Freylich bleibt auch der Einwurf: daß diese Gegenstände in den Händen des Beamten bey weitem nicht ganz für Mißbrauch gesichert sind, daß es unter dieser Claße von Leuten, die um dem Staate den ganzen Nuzen zu geben, der die Absicht ihrer Bestellung ist, im Besiz des völligen Zutrauens der öffentlichen Verwaltung sowohl, als jeder Privat-Person seyn sollte, doch immer noch einige gebe, die dieses Zutrauens unwürdig seyen. Allein Unvollkommenheit ist das Loos aller menschlichen Anstalten; und

dennoch ist es gewis, daß Aufmerksamkeit und weise Geseze hierinnen vieles können, und daß das Beyspiel einiger glücklicher Länder, die Möglichkeit, Veruntreuungen selten zu machen, erwiesen habe.

Aber so bald es darauf ankommt, den Werth der Verwaltung liegender Gründe durch Beamte, und der Einkünfte aus denselben für den Fürsten zu beurtheilen, und nach staatswirthschaftlichen Grundsäzen zu prüfen, so sind jene angeführte Vortheile derselben bald entkräftet: — Was hilft die Gewisheit der Einkünfte aus denselben, wenn solche auch durch die aus den Ertrag mehrerer Jahre berechnete Mittelzahl erreicht wird, wenn sie nur dazu dient, der Cammer die Ueberzeugung zu geben, daß der Ertrag der Domaine zur nöthigen Aufwands-Summe nur etwas geringes beytragen werde; und kann dies anders seyn, wenn man bedenkt, daß der herrschaftliche Beamte nicht Eigenthümer des Gutes ist: er arbeitet nicht für sich, erndtet nicht selbst die Früchte seines Fleisses; dies kann der Einsichtsvollste, der Beste, bey aller Treue, bey allem guten Willen vor sich selbst nicht verbergen; er wird also nie mit der Genauigkeit, nie mit dem Fleisse des Eigenthümers, der doch in der Oeconomie so nothwendig ist, auf die Bestellung der Felder Acht haben, mancher Verbesserungsfähige Gegenstand, manche zum Vortheil seines Herrn anwendbare Gelegenheit wird seiner Aufmerksamkeit entgehn, selbst oft nicht von ihm benuzt werden können, weil er vielleicht etwas wagen, vielleicht den ersten Augenblick ergreifen müste, weil der Landwirth freye Hände haben muß, um seine Güter in Aufnahme zu bringen. Diese hat der Beamte nicht; er darf aus einer durch die

Erfah-

Erfahrung für nöthig gefundenen Vorsicht keinen Schritt vom gewöhnlichen Wege weichen, ohne bey einem höhern Collegio anzufragen, von welchem die Resolution nicht so bald zurückkömmt, als oft der günstige Augenblick auf immer verstreicht; — Speculationen, Correspondenzen, kann und wird er ohnehin nie anwenden, um das Interesse seines Herrn zu befördern, weil ihm die Kosten nicht ersezt werden, der Schaden ihm zur Last fällt, und der gute Erfolg oft unbemerkt und unbelohnt bleibt, oft unter dem Titel: Pflicht, angeschrieben werden würde. An keine Erhöhung der Einkünfte ist also selbst unter dem besten Beamten nicht leicht zu denken, man muß zufrieden seyn, wann seine Wachsamkeit sie unvermindert erhält; aber oft leiden die Umstände dieses auch ohne seine Schuld nicht, oft wird der reine Ertrag so gering seyn, daß vielleicht beym Schlusse des Jahrs, Ausgabe und Einnahme grad aufgehn, oder noch gar Posten in die Rechnung des folgenden Jahrs übergetragen werden müssen, die in dem verflossenen hätten sollen bezahlt werden.

Geschieht dieses bey der Verwaltung des guten, redlichen Beamten, was ist vollends von der Verwaltung des Unwissenden und Nachläßigen, oder gar des Ungetreuen, des Betrügers zu erwarten. Jener, zufrieden mit der ihm angewiesenen Besoldung, sucht sich zwar nicht durch Eingriffe in fürstliche Cassen zu bereichern, aber das herrschaftliche Interesse ist dennoch eben so wenig der Gegenstand seiner Bemühungen, so bald es darauf ankommt, einen Theil seiner Ruhe und seiner Bequemlichkeit aufzuopfern; er benuzt nicht die leichteste, nicht die einfachste Art der Verbesserung des Bau's, oder einer vortheilhaftern Benuzung der seiner Auf-

 sicht

sicht anvertrauten Domanial-Gründe, versäumt die unschädlichste Gelegenheit der Vermehrung herrschaftlicher Gefälle, oder der Vertheidigung herrschaftlicher Rechte gegen fremde Eingriffe, vernachläßigt Ackerbau und Viehzucht, bekümmert sich wenig um den Preis der Getraide, um die Beschaffenheit der Wirthschafts-Gebäude, versäumt die rechte Zeit ihrer Verbesserung, und macht solche dadurch grösser und kostbarer, versieht sich mit den zur Wirthschaft erforderlichen Bedürfnissen mit der grösten Gleichgültigkeit bey der nächstbesten Gelegenheit, ohne auf die Wohlfeilheit derselben Rücksicht zu nehmen, ja überläst wohl alles den Unterbeamten oder Taglöhnern und Fröhnern selbst, die gewis keine Gelegenheit den Herrn zu vervortheilen, und die Schläfrigkeit oder Unwissenheit des Beamten zu benuzen, aus der Acht lassen. Die natürlichste Folge hievon ist die Verminderung des Baus und des Werthes der Güter, mithin auch die Verminderung des Ertrags derselben. Die Cammer merkt zwar diese Verringerung und den beträchtlichen Ausfall in den Domanial-Einkünften leicht; allein die Rechnungen des Beamten halten die Probe, er entschuldigt sich mit seiner Redlichkeit und mit der Unmöglichkeit, das Amt zu höherem Ertrage zu bringen. Die vorige Rechnungen zeugen zwar wider ihn, allein er hat immer die Entschuldigung: daß sich die Zeiten ändern, bereit; man kann daher keine weitere Rechenschaft von ihm fodern, und die Menge und Grösse der Verwaltungen, über welche die Cammer-Aufsicht sich erstreckt, erlaubt es ihr nicht, mit jedem Einzelnen ins Detail zu gehn, um ihm die Quelle seiner Fehler aufzudecken; ihm sichere, allgemeine Regeln seines Verfahrens vorzuschreiben, ist eben so unmöglich; denn diese können bey der Landwirthschaft, wo so vieles vom Zufall und

der

der Fruchtbarkeit der Jahre abhängt, nicht statt finden; man muß es also dabey bewenden lassen, und wenn mehrere dergleichen Leute auf einander folgen, da immer der leztere sich mit dem Beyspiel seines Vorgängers schüzen kan, so muß zulezt die Cammer fast selbst glauben, die Umstände des Amtes haben sich so verändert, daß es nicht mehr tragen könne.

Ist der Beamte aber gar ein Betrüger, der seine Kenntnisse blos auf seine Bereicherung, und auf Bedeckung seiner Absicht wendet, so entgeht der Cammer so gar ein beträchtlicher Theil der wirklich fallenden Domainen-Einkünfte, so fliest nur ein Theil des Guts-Ertrags in fürstliche Cassen: der Betrüger hat tausend Mittel in Bereitschaft, die der ehrliche Mann nicht einmal vermuthet, über welche er einen in öffentlichen Dienst und Pflichten stehenden erhaben glaubt, und dieses gute Vorurtheil macht sich jener zu Nuz, um Einnahmen zu verheimlichen, oder zu vermindern, Ausgaben zu erdenken oder zu erhöhen, falsche Quittungen von nicht bezahlten Arbeitsleuten zu verfertigen, abgelöste Capitalien noch auf Zinns zu verrechnen, und dergleichen mehr. Unterdessen verliert die Cultur des Guts eben so viel dabey; keine Gegenstände reizen seine Aufmerksamkeit, als diejenigen, wo seine Gewinnsucht Befriedigung findet, und um solche ungehindert zu stillen, läst er den Unter-Beamten und diese wieder den Arbeitern alle Freyheit, deren sie sich immer zum Nachtheil des Guts und des Herrn bedienen mögen. So weiß er dann oft lange genug der Einsicht höherer Collegien zu entgehn, um sich für folgende Zeiten vorzusehn, und beträchtliche Summen auf die Seite zu bringen, mit welchen er manchmal auf den ersten ihn treffenden Verdacht,

das Land zu verlassen, Gelegenheit findet, und dann aller gestellten Caution ungeachtet, der Cammer einen grossen Verlust verursacht, oder wann ihm auch nach der in vielen Ländern getroffenen Anstalt, das Entweichen schwer gemacht, und er mit seinem Vermögen eingezogen wird, ihr doch selten den verursachten Schaden ganz ersezen kann. Länder, in denen die Gesezgebung sich besonders mit Abwendung dieser Uebel beschäftigt, sind zwar, wie oben schon bemerkt worden, für diese Nachtheile gröstentheils zu sichern, *) allein

---

*) Man ist in neuern Zeiten hierauf aufmerksamer geworden; unter vielen diesfalls bekannten Verordnungen, ist die erst vor einigen Jahren ergangene, des durch so viele fürtrefliche Geseze rühmlichst bekannten, jezt regierenden Landgrafen von Hessendarmstadt, merkwürdig. Weil sie den Beweis, wie fehlerhaft die Beamten-Verwaltung in manchen Ländern bisher noch gewesen, für mich führet, und zugleich die Mittel ihnen zuvor zu kommen enthält, so wird solche hier nicht am unrechten Orte stehn:

Von GOttes Gnaden **Ludwig** rc. rc.

„Mit Bedauern haben Wir bey dem Regierungs-Antritte Unserer Fürstlichen Lande wahrgenommen, daß die Verwaltung Unserer Cameral-Einkünfte, die Besorgung des Wohl- und Nahrungsstandes Unserer Unterthanen, und die ganze Verfassung der allgemeinen Landes-Policey, sich bey weitem in denjenigen Zustand nicht befindet, als Uns die Menge der vorhandenen Landes-Geseze und Ordnungen, die grosse Anzahl der zu jenen Gegenständen verordneten Dienerschaft, und das leuchtende Beyspiel so vieler anderer Provinzen verhoffen und erwarten liessen; Unsere Befremdung, nicht unsere Bekümmernis, hat sich gemindert, da Wir wahr-

„nehmen

allein die gröste Aufmerksamkeit, und die genauste Prüfung, die gemeiniglich der Wahl eines Beamten vorangeht, kann hintergangen werden, und wo dieses in einer langen Reihe von Jahren, auch nur einmal geschieht, da ist, so bald es ein mögliches Mittel giebt, solches ganz zu vermeiden, und hierinn die öffentliche Verwaltung zu verbessern, dieses Mittel immer schon vorzuziehn.

§. 19.

„ nehmen müßen, daß die Vermehrung der Landes-Einkünften, und
„ die unmittelbare Bedien- und Berathung des gemeinen Bestens der
„ Unterthanen, sich grossentheils in den Händen solcher Leute befinden,
„ welche blos deswegen zu Cameral- Renntey- und andern Landes-
„ Bedienungen angestellt worden, weil sie zu unwissend, zu arm,
„ oder zu unbeholfen waren, auf eine andere Weise sich dem Dienste
„ des Staates brauchbar zu machen, welche mithin unser Land und
„ Unterthanen als dasjenige stumme Geschöpf betrachten, auf dessen
„ Kosten und Gefahr sie auf gerathewohl allmählich einige Erfahrung
„ sammelten, und die wenn's noch am Besten gienge, ihr ganzes
„ Verdienst und Ehre darinn suchten, uns're Domanial- und die von
„ den Unterthanen beziehende Einkünfte, so gut wie sie Grund und
„ Boden geben wollten, und so pünktlich als sie der Bürger und Bauer
„ geben muste, beyzutreiben, und zu verrechnen, ohne sich um Ver-
„ besserung der Cultur, um Abhelfung auch der augenscheinlichsten
„ Gebrechen der Administration, um Berath-, Belehr-, und Unter-
„ stüzung der Unterthanen zu bekümmern, oder jeden belebenden Ge-
„ danken des Wetteifers und Nachahmung mit andern besser verwal-
„ teten Landen in ihrer wässerigten Seele zu empfinden; vielmehr ha-
„ ben Wir mit Unwillen erfahren müssen, daß selbst diejenigen, die
„ durch eigen Nachdenken, und in fremden Landen gesammelte Erfah-
„ rungen, Licht und Ordnung in diesen Theil der allgemeinen Ver-

„ waltung

§. 19.

Die Verpachtung der Domainen nun, gewährt dies Mittel nicht: der Pächter erhält das Gut im Zusammenhange, so wie es unter der Aufsicht des Beamten beschaffen war. Sein Besiz kommt zwar dem wahren Eigenthume näher, als die Verwaltung des Beamten; er wird also zwar auch mehr Fleis und Aufmerksamkeit

---

„ waltung zu bringen sich bemühet, nur allzuoft aus einer der Unwissenheit gewöhnlichen Folge, so lange getadelt, beneidet, wegvotirt, verläumdet, verfolgt, gedrückt und herumgetrieben worden, bis sie entweder selbsten ermüdet, oder es bey allen Bemühungen endlich gleichwohl beym Alten geblieben, oder doch die jeweilige beste Absichten und geprüfteste Rathschläge, in ihrer Ausführung, in den Händen unwissender, und eben deswegen eigensinniger Unterbedienten verkehrt angegriffen und fortgeführt, verdorben, und endlich gar zu Grunde gegangen sind.

„ Wir rechnen's zum Glück Unsers Landes und Regierung, daß Wir zu sehen anfangen, wo es Uns fehlt, daß ein allgemeiner Geist der Wahrheit und Vaterlands-Liebe sich zu regen beginnt, daß Wir Uns nicht schämen, Uns're Fehler zu erkennen, daß Uns're Dienerschaft sich selbst überzeugt, wie zu einem der Liebe und Seegens eines Landes würdigen Beamten, mehr als nur Treue gehöre, und daß Uns die Vorsehung Männer von Kenntnissen und Erfahrung zugeführt, die mit edler Ehrbegierde, sich's zum Ruhm ihres Herzens und ersten Ehre des Diensts machen, mit Rath und That alles beyzutragen, damit Herr und Unterthanen derjenigen Vortheile wirklich theilhaft werden, deren Uns're Lande so vorzüglich fähig sind. So sehr Wir aber diesen guten Anfang mit dankbarem

„ Ver-

samkeit anwenden, als der Beamte, mehr Pachtgeld geben können, als das Gut vorher trug, allein er wird dennoch nicht den ganzen möglichen Nuzen daraus ziehn, und wenn er ihn daraus ziehn könnte, der Herrschaft nie den verhältnismäßigen Antheil daran nehmen lassen. Wer das Verfahren fürsichtiger und erfahrner Pächter, zu beobachten Gelegenheit gefunden hat, wird dieses leicht einräumen: Ehe sie sich zum Pacht liegender Güter oder anderer der Pachtung fähiger Gegenstände entschliessen, bestimmen sie zuerst nach

---

„ Vergnügen empfinden, so wenig gedenken Wir dabey stehn zu blei„ ben, und den weitern Fortgang einem blossen Zufall zu überlassen, „ es wird Uns vielmehr theure und angenehme Pflicht, zur Quelle „ zurück zu gehn, und an derselben das Uebel zu heben, den Wohlstand „ Unsers Landes auf die möglichst dauerhafte Gründe zu sezen, mit„ hin das vor allen Dingen zu entfernen, wodurch Unwissenheit und „ Vorurtheil bisher genähret worden. — Wir wollen und verord„ nen daher hiemit so gnädig als ernstlich, daß für die Zukunft zu „ allen höhern und niedern Cameral-Bedienungen nur diejenigen ge„ braucht und befördert werden sollen, welche durch eine systematische „ und gründliche Erlernung der Cameral-Wissenschaften und hier„ über angestellte Prüfung zu denjenigen Theil der Cameral-Ge„ schäften tüchtig gefunden worden, dem sie sich zu widmen geden„ ken, wozu alle und jede anjezt auf allen Universitäten, und beson„ ders zu Lautern die beste Gelegenheit finden, auch die armen Un„ terthanen, die Lust dazu haben, hierinnen landesväterlich unter„ stüzt werden, und wenn sie ausstudirt haben, bis zu ihrer Ver„ sorgung, einen Gnaden-Gehalt geniessen sollen. rc. rc. Gegeben „ Pirmasens, d. d. 5. Nov. 1776.

Ludwig.

nach der ihnen durch lange Uebung leicht gewordnen eignen Schäzung, oder nach dem zufällig zu ihrer Wissenschaft gekommenen Ertrag des Gutes in mehrern Jahren, eine Mittelzahl, rechnen davon die Behebungs-Kosten ab, erwägen hingegen wiederum die unter der vorigen Verwaltung vorgegangene Vernachläßigungen und mögliche Ersparungen, berechnen andere mögliche Aufwand-verursachende Fälle, welche ausser denen in der gesuchten Mittelzahl schon eingerechneten, gewöhnlichen Fällen noch ausserordentlich vorkommen könnten, kurz, verfahren so lange, bis sie über die Summe, die als reiner Ertrag eingehen kann, mit sich selbst einig sind, und nach derselben ihren Gewinn und das Pachtgeld berechnen können. Wird nach einer solchen vorher gemachten Berechnung, dem Pächter das Gut übergeben, so erhält er ja alle mögliche Unglücksfälle u. dergl. alljährlich von der Cammer voraus bezahlt, welche in mehrern Jahren ihn vielleicht einmal treffen könnten, und behält so denn doch noch einen Theil des reinen Ertrags für sich, ohne seine Belohnung blos auf die Vermehrung des Ertrags durch seinen Fleis und durch seine Verbesserungen ankommen zu lassen.

Aber selbst die Verbesserungen, die der Pächter auf dem Gute vornehmen wird, werden der Herrschaft nicht leicht zu gut kommen, sondern nur solche seyn, denen der Nuzen auf dem Fus folget, deren Früchte er noch während seiner Pachtzeit selbst geniessen kann. Wahre Verbesserungen, solche, die dauernd, erst in mehrern Jahren nuzabwerfend sind, unterläst er, und diese Unterlassung ist ein Nachtheil für den Gutsherrn, welcher noch dadurch vermehrt wird, daß gemeiniglich der Pächter in den lezten Jahren

seines Pachts blos darauf denkt, hier und dort noch einen Nuzen für sich zu ziehn, und so zu sagen den lezten fruchtbringenden Tropfen auszupressen. Ueberdies wird seine Sorge für die Schonung der Wirthschafts-Gebäude gering seyn, und wahrscheinlich werden öftere und kostbarere Reparationen als vorher vorkommen, und da auch Haupt-Unglücksfälle der Herrschaft noch gröstentheils zur Last fallen, so wird keine beträchtliche Vergrösserung der Domanial-Einkünfte durch die Verpachtung zu erwarten seyn, und vielleicht noch die Vorsicht nöthig werden, zur Sicherheit wider schädliche Benuzungen des Guts, dem Beamten die Ober-Aufsicht zu übertragen. Wo bleibt aber alsdann der Nuzen der Sicherheit und der Ersparungen?

§. 20.

Gründe für eine andere Art der Benuzung.

Dies voraus gesezt, ist also deutlich, daß ohne in beeden Gattungen der bisher gewöhnlichen Verwaltung der Domanial-Gründe, immer Veruntreuungen und Vernachläßigungen voraus zu sezen, beede durch sich selbst, nicht diejenigen seyen, welche dem Fürsten den grösten Nuzen und die möglichste Sicherheit seiner Einkünfte geben, daß die durch solche, aus den Staats-Gütern fliessende Summen nicht so groß seyen, als sie vermöge der Grösse und Güte derselben seyn könnten, und für den Unterthanen nicht diejenige Erleichterung in seinem Beytrage zu dem Staats-Aufwande geben, welche sie nach der Absicht ihrer ersten Bestimmung geben sollten. Die Ursache hievon liegt nicht nahe genug, um durch Geseze und Verordnungen gehoben zu werden, denn bey

Einrichtung der Verwaltung des Beamten und des Pächters auf den vortheilhaftesten Fus, würde die Wirkung nur vermindert werden, nicht aufhören. Eine andere Art der Verwaltung nur kann diesen Zweck erfüllen, und wird also schon aus dieser Rücksicht wünschenswerth; allein sie wird es noch mehr, sie wird nothwendig, wann die übrigen, mit den fürstlichen Domainen in ihrer jezigen Gestalt, verbundenen Fehler und der allgemeine Einflus derselben erwogen wird.

§. 21.

Alle Einkünfte, es sey nun die Gattung derselben, ihre Grösse oder die Art sie einzuheben, welche mittelbar oder unmittelbar auf die Beschränkung der Bevölkerung wirken können, sind schädlich. Alle Einkünfte sind schädlich, welche die Verminderung von irgend einem Zweige der Beschäftigung veranlassen, entweder daß sie der Arbeitsamkeit nicht Kräfte genug lassen, um ihre Unternehmung fortsezen zu können, oder auch nur nicht Ermunterung genug, sie fortsezen zu wollen.

Nach diesen beeden, innig verbundenen Grundsäzen, welche auf die Rückwirkung der verminderten Bevölkerung, auf die verminderte Beschäftigung, und dieser auf jene, beruhen, beurtheilt, wird es leicht werden, den Nachtheil, welchen Einkünfte aus Domainen in ihrer jezigen Verfassung für den Wohl- und Nahrungsstand der Unterthanen haben, zu erweisen, und jene Fehler der Verwaltung, in der Anwendung deutlicher zu zeigen.

§. 22.

Domainen beschränken die Bevölkerung unmittelbar: Sie, die einen grössern und bessern Theil der liegenden Gründe, dieser reinsten Quelle der National-Einkünfte ausmachen, sind, statt daß vielleicht viele hundert Familien sich auf ihnen anzubauen Gelegenheit fänden, nur von einigen wenigen Beamten oder Pächtern bewohnt; dies ist eine merkliche Verminderung der Bauenden, dieser nüzlichsten Classe der Bürger eines Staates. Diese Güter geben nicht derjenigen Anzahl von Menschen Beschäftigung, die sich darauf beschäftigen könnte, sie sind also eine Beschränkung des Fleisses der Bürger, und mithin durch die Rückwirkung zugleich der Bevölkerung, welche immer mit den Nahrungswegen im Verhältnis steht, schädlich. Dies ist der erste Verlust für den Staat, ein wichtiger Verlust, weil mit der entbehrten höchsten Bevölkerung, auch die Vortheile der höchsten Stuffe des National-Reichthums und der National-Glückseligkeit verloren gehn.

§. 23.

Nicht weniger wichtig ist die mittelbare Verminderung der Bevölkerung durch Domainen, in so ferne solche eine Hindernis für die bestmöglichste Cultur der Felder, für die Erzeugung der größtmöglichsten Menge von Erd-Producten, für die Freyheit und das Eigenthum der Bürger sind: Nur dann können Güter zum höchsten Grad der Cultur gebracht, nur dann können sie nach ihrem wahren Werth benuzt werden, wann sie von einer zu ihrer Grösse verhältnismäßigen Menge von Händen gebaut, und durch den grösten Fleis und die genauste Aufmerksamkeit, gleichsam auf-

gefodert werden, diesen aufgewandten Fleis zu belohnen. Dies geschicht aber nie da, wo sehr grosse Gründe das Eigenthum eines einzigen ausmachen, unter fremder Aufsicht, durch fremde Hände, von Fröhnern und Taglöhnern gebaut werden, und wo ein nur geringer Fleis, ein nur geringer Grad von Aufmerksamkeit, wegen der Grösse der Besizung doch noch im Ganzen einen ansehnlichen Ertrag hoffen läst; dies kann also auch nicht bey Domainen, und wie oben gezeigt worden, bey diesen weniger, als bey jedem andern grossen Gut geschehen. Diese unvollkommne Benuzung nun ist von wichtigen Nachtheilen, sie ist die Ursache der verminderten Erzeugung natürlicher Producte, und aus dieser folgen in einer natürlichen Reihe, geminderte Menge wohl genährter Menschen, geminderte Consumtion, geminderter Geld-Umlauf, wovon der Einflus in allen Gewerben, in dem Handel, in der Arbeit und dem Absaz der Fabriquen, und in dem Werth der Güter selbst sichtbar wird.

§. 24.

Auch die Freyheit und das besondere Eigenthum der Bürger des Staates leiden durch die bisherige Benuzung der Domainen:

Bekanntlich ist als eine Folge der ersten Verfassung, mit den Gütern der Fürsten, so wie mit den mehresten grossen freyen Gütern, der Gebrauch der zu Bestellung derselben nöthigen Dienste, unter dem Namen Frohnen verbunden. Zu diesen Diensten sind gewöhnlich alle Bewohner unter der Gerichtsbarkeit eines Amtes, worinnen das Domainen-Gut gelegen, manchmal auch aus andern Aemtern, bald blos mit der Hand, bald auch mit

Fuhren,

Fuhren, in bestimmter oder unbestimmter Anzahl, je nach dem Innhalt der Lagerbücher oder anderer Grund-Documente verbunden. Daß diese Dienste allgemein schädlich, und wenn sie ungemessen sind, und ohne Mäßigung gebraucht werden, eine nothwendige Quelle der Armuth des Landmannes und des Verfalls des Feldbaus seyen, ist eine ausgemachte Sache, und für mich ein Grundsaz, der in manchen Ländern durch den Augenschein bewährt wird. Der Unglückliche, der sie entrichtet, seufzt schon lange nach seiner Befreyung von dieser Last, und jeder dritte, dem der Flor der Landwirthschaft und das Wohl des Staats angelegen ist, hat Gründe und Wünsche dafür. Nur von Seiten des Grundherrn entstehen oft Hindernisse dagegen, wenn gleich die Arbeit des Fröhners nur wenigen Werth für ihn haben kann. Unmuthig fängt dieser mit jedem Tage die Arbeit an, verrichtet sie mit Ueberdrus, langsam und obenhin; der Gedanke, ich bin **Sclave des Interesse meines Herrn**, durch den bestmöglichsten Fleis bringe ich nichts für mich, gewinne nichts für die meinigen, verscheucht Leben, und Munterkeit und Freude aus seinem Innerlichen und Aeusserlichen, verbreitet über sein Thun und Lassen eine Trägheit, die ihm das Geschäft seines Herrn verhaßt, und sein eigenes gleichgültig macht. Diese Gleichgültigkeit ist der erste Schritt zum Verfall der Landwirthschaft, und die folgende geschehn so schnell auf einander, daß bald die Folgen allgemein sichtbar werden: die Güter des Herrn werden eher durch die Dienste verschlimmert als verbessert, und nehmen in ihrem Werth von Jahr zu Jahr ab; der Bauer hört auf, seine eigene zu bauen, oder baut sie eben so schlecht als die seines Herrn, weil ihm die beste Zeit der Bestellung durch den Herrndienst geraubt worden; — er bekümmert sich

nicht um seinen Unterhalt für folgende Zeiten: der Herr, der meine Dienste erhält, denkt er, wird, um sie noch ferner gebrauchen zu können, mir wohl Unterhalt geben müssen; und schlägt ihm diese Hofnung fehl, so verläst er das Land, in welchem er Sclave war. — Auf diese Art, wird sich auch von dieser Seite Entvölkerung mit allen ihren widrigen Folgen zeigen, und der Gutsherr eine Verminderung seiner Gefälle bemerken. Sein eigner Vortheil spricht also für die Aufhebung der Frohnen, was kann noch länger hindern, diese Hindernis der National-Glückseligkeit und des besondern Wohls jedes Bürgers zu entfernen? das Mittel dawider ist ja bekannt, schon an vielen Orten mit Erfolg angewandt worden. Die grossen Güter, auf welchen die Dienste haften, selbst erschweren es, weil man immer befürchtet, nach der Aufhebung derselben entweder gar keine freywillige, oder doch nicht so viele Dienste als nöthig sind, und solche um einen mäßigen Preis erhalten zu können. So lange also dergleichen vorhanden sind, so lange kann auch nie eine gänzliche Aufhebung der Dienste gehoft werden; oder sie kann doch wenigstens dem Schuldigen nicht die Erleichterung verschaffen, die er davon zu gewarten hätte, wann solche unnöthig würden, weil in diesem Falle sich ihr Werth vermindert, folglich auch die an die Stelle trettende Beschwerde gering seyn kann, während daß in jenem der Güter-Besizer andere Dienste suchen, und solche bezahlen muß, mithin so vielen Ersatz fordern kann, als die Summe dieser Bezahlungen austrägt. Diese Rücksicht allein könnte nun zwar die Nothwendigkeit einer solchen Benuzung der Domainen, welche Dienste unnöthig machte, nicht bewirken, allein jenen schon aufgezählten zugesellt, vermehrt sie deren Stärke.

§. 25.

§. 25.

Gründe für die Verwandlung der Domainen- in Bauern-Güter.

Grössere Sicherheit der Fürstlichen Einkünfte, zum Vortheil der Nahrung des Unterthanen, bessere Benuzung der Gründe, vermehrte Bevölkerung, eine grössere Anzahl angesessener freyer, gutgenährter Bürger, dem Staate zu verschaffen, sind also die Erfordernisse derjenigen Benuzung der Domanial-Gründe, welche in die Stelle jener vorher geprüften Gattungen der Verwaltung tretten, und die Absicht ihrer Bestimmung besser erreichen soll.

Dieser entspricht die Vereinzelung derselben und Austheilung unter Bauern zum freyen Eigenthum: denn so bald auf der einen Seite durch Aufhebung der Frohnen, zuerst allen andern Bewohnern die Freyheit und Möglichkeit ihre eigene Güter gut zu bauen, gegeben, und auf der andern, unbegüterten, armen Taglöhnern und dergleichen Leuten, Gelegenheit verschaft wird, ein Grund-Eigenthum zu erwerben, so bald hierdurch nach einer vernünftigen Einrichtung, die die Absicht der Vereinzelung immer vor Augen hat, Freyheit und Eigenthum allgemeiner werden, so bald fängt auch der Zweck der guten Cultur und der vergrösserten Bevölkerung, erreicht zu werden, an. Um dies deutlicher zu machen, will ich annehmen, daß auf einem Cammer-Gute sich vierzig Familien angesezet hätten, diesen sey die Ländereÿ nach kleinen Antheilen zugemessen, so, daß jede ihr Feld für sich, ohne fremde Hülfe, zur besten Zeit, mit dem Fleis, der zu einer guten Erndte nöthig ist, bauen, ganz übersehn, genug düngen, jeden vortheilbringenden Umstand benuzen kann;

wie sehr ist diese Benuzung von der Benuzung des Gutes im Zusammenhange verschieden, bey welchem alles dieses wegfällt, alle Bestellung, alle Verbesserung, im Grossen geschieht und beeilt wird, bey der mancher Vortheil bringende Umstand im Ganzen zu gering ist, um Aufmerksamkeit zu verdienen, kurz, wo nicht die Hand und das Auge des Eigenthümers, überall gegenwärtig seyn können. In der Landwirthschaft giebt es überhaupt manche kleine Vortheile, die auch nur der Besizer kleiner Ländereyen benuzen kann, die aber dennoch im Zusammenflus, etwas Großes betragen, und es ist durch Erfahrung gewis, daß ein kleines Feld verhältnismäßig viele mahl mehr trage, als das in steigendem Verhältnis grössere.

Hier fängt also der Vortheil der Zerstücklung im Kleinen an, und geht nach dem allgemeinen Einflus der Landwirthschaft durchaus fort: Mehr wird erzeugt, mehr natürliche Producte werden zu Markte gebracht, mehr verzehrt; dies ist die erste Quelle der vergrösserten fürstlichen Einkünfte. Die vermehrte Zahl des Landmannes hat mehr Bedürfnisse, braucht Kleider, Geräthschaften, Werkzeuge und dergleichen. Die Manufacturen und Fabriken haben also mehr Absaz, die Handwerker, mehr Arbeit, mehr Verdienst; und dies verbreitet neues Leben durch alle Stände. Hier ist die zweyte Quelle der vermehrten fürstlichen Gefälle, die sicherste, die reichlichste, für den Regenten die angenehmste, weil sie den Wohlstand der Bürger bezeichnet, und aus seinen eignen Wohlthaten fliest.

Das Interesse des Herrn, durchkreuzt, so lange er Gründe besizt, eben so wohl, als wenn er sich unmittelbar und in der Ab-

sicht

sicht sich zu bereichern, in andere schon blühende Gewerbe mischt, oder an den schon empor gebrachten Handel, Antheil nehmen will, — oft das Interesse des Unterthanen; — dies hört auf, so bald der Fürst keinen Reichthum mehr, ohne den Reichthum seiner Unterthanen haben kann, so bald er also seine Sorge ganz auf Vermehrung desselben, auf Beförderung des Wohl- und Nahrungsstandes der Bürger wendet, so bald er aufhört, Privat-Eigenthümer zu seyn, ein Privat-Interesse zu haben, und sich nicht selbst in Versuchung sezt, Verordnungen zum Nachtheil seiner Unterthanen zu machen, und den Regenten vom Landes-Vater zu trennen.

§. 26.

Maasregeln, welche bey einer solchen Verwandlung zu beobachten.

Wenn es also wünschenswerth ist, daß der Fürst blos in dieser Gestalt erscheine, wann die Gründe für eine Vertheilung der Domainen, für wichtig und entscheidend erkannt werden, so kömmt es jezt nur noch auf die Art an, wie solche am vortheilhaftesten vorgenommen werden kann. **Unentgeltlich** und **ohne Beschwerde**, kann der Fürst seine Güter nicht veräussern; jene aufgezählte mittelbare Vortheile sind nicht Ersazes genug. Die Einkünfte aus denselben haben doch immer etwas betragen, haben doch, es sey nun so wenig gewesen, als es auch wolle, immer etwas zu Erleichterung der Abgaben der Unterthanen, beygetragen. Dieses nicht verlohren gehn zu lassen, ist der Fürst sich selbst und dem Staate schuldig: denn es würde nicht für das allgemeine

Wohl gesorgt seyn, wenn er hier seinen Rechten vergäbe, und um einem Theile seiner Unterthanen aufzuhelfen, dem andern dafür auch nur auf eine kurze Zeit, neue Lasten auflegen wollte. Es entsteht also zuerst die Frage: Was für einen Ersaz kann der Fürst für die Vertheilung seiner Domainen fordern, was für Vortheile können für ihn insbesondere daraus fliessen?

Den Ersaz muß die Billigkeit auf beeden Seiten, nicht aber das Interesse der Cammer allein bestimmen, denn dieses darf ohnehin bey Anstalten zum öffentlichen Wohl, und in allen Fällen, wo das besondere Interesse des Fürsten und des Unterthanen sich berühren, nie einseitig zum Maasstab gewählt werden. Der wahre Werth des zu vertheilenden Gutes ist dieser Ersaz, den Billigkeit bestimmt; die Summe desselben ist der Preis, für welchen das Gut veräussert werden soll, und zu welcher jeder, der einen Theil davon erhalten will, nach der Größe dieses Theils, beytragen muß. Diese Summe tritt in die Stelle des Gutes, welches ein Eigenthum des Staates war, und die daraus fliessende Zinsen, falls solches zu diesem Zweck, und nicht gleich zu andern nuzabwerfenden Erwerbungen, welche nach meiner in der Folge noch weiter zu erklärenden Meynung, jenen immer sehr vorzuziehn sind, angewandt wird, in die Stelle des jährlichen Ertrags, der zum Unterhalte des Regenten bestimmt war.

Die fürstlichen Einkünfte bleiben also hierdurch schon unvermindert, ja, wenn man die Mittelzahl des bisher aus der Domaine gezogenen Nuzens dagegen hält, vielleicht schon erhöht, weil der Ertrag grosser Güter, selten drey pro Cent übersteigt, das Capital aber leicht zu vier, auch fünf pro Cent angelegt, und durch

andere

andere Erwerbungen, noch höher benuzt werden kann, wovon nicht einmal Besoldungen, Nachlässe, und nach unserm Plan auch nicht Gebäude-Unterhaltungs-Kosten und dergleichen mehr, abgehen. — Weil aber das Gut ein herrschaftliches Gut ist, mithin auch nach der Zerstücklung, frey von andern Beschwerden bleibt, so hat die Cammer ein gegründetes Recht, auch für diese Befreyung ein Aequivalent zu fordern, und allenfalls auf die Güter, dem Morgen nach einen Erbzinns, oder eine ewige Natural-Beschwerde zu legen, die aber freylich **nicht gros** seyn darf, um nicht, wie durch beträchtliche ewige Beschwerden geschieht, die Colonisten gleich Anfangs, muthlos zu machen, und durch den Anblick einer nie abzuwälzenden Last abzuschrecken.

Mäßige Abgaben aber sind gemeiniglich eine neue Ermunterung zum Fleis und zur Arbeitsamkeit; eine geringe Beschwerde wird in diesem Falle die nehmliche Wirkung haben, und im Ganzen dennoch etwas ansehnliches ausmachen, welches schon reiner Profit ist. Hierzu kommt noch eine andere Summe, welche aus der Aufhebung der Frohnen fliest: die Güter, auf denen vorher Dienste nöthig waren, sollen vertheilt werden, die Dienste sind also zwar überflüßig, allein das Recht des Gutsherrn geht deswegen nicht verlohren. Er kann für die Erlassung derselben billig ein **Dienst-Geld** fordern. Bey Bestimmung desselben kommt hauptsächlich die Anzahl der schuldigen Dienste, der Werth, den sie für den Herrn hatten, die Größe der Beschwerde, die sie dem Leistenden auflegten, und des Nuzens, den ihm die Aufhebung verschaft, in Erwägung, und es wird immer räthlicher seyn, sich dabey zu **mäßigen**, als es **zu hoch treiben** zu wollen. Der Gedanke, und das Bewustseyn über eine Menge froher und freyer

Unterthanen zu herrschen, die mit Vergnügen arbeiten, weil sie die Früchte ihres Fleisses selbst geniessen werden, hat ja ohnehin für einen Regenten so viel Beglückendes in sich, daß auch eine kleine Nachsicht hierinnen, schon dadurch belohnt ist. Ganz umsonst aber kann die Erlassung der Dienste nicht gefodert werden, denn der Unterthan hat wahre Vortheile davon, ohne des Vortheils der Freyheit zu gedenken: er kann seine Felder nach Belieben bauen, darf nicht fürchten, zur besten Zeit, beym besten Wetter, zum Herrndienst, von seiner eignen Bestellung abgerufen zu werden, ihm bleibt eine Zeit übrig, etwas zu verdienen, er kann vielleicht einen Knecht, und ein paar Pferde weniger, oder statt dieser, Ochsen halten, und dadurch etwas ersparen. Ueberdies bleibt der Dung, den sein Vieh im Dienst vertrug, ihm jezt im Stall, oder auf seinem eignen Acker. Von jenem Verdienst, und von dieser Ersparnis, die er ganz der Güte seines Herrn zu danken hat, ist er diesem wenigstens einen Theil desselben schuldig. Die Grösse dieses Theils aber, die Grösse eines billigen Dienst-Geldes überhaupt zu bestimmen, ist nicht wohl möglich, es kömmt dabey auf so viele Neben-Rücksichten an, daß dies das Geschäft eines Mannes von den grösten practischen Kenntnissen seyn muß; so wie es überhaupt zwar leicht ist, auf dem Papier einen Plan von neuen Auflagen und Beschwerden für den Unterthanen, zu entwerfen, aber neue Einkünfte in gehörige Verhältnisse zu bringen, und ohne das Verderben des Unterthanen gangbar zu machen, und gangbar zu erhalten, nur ein Werk für den erfahrnen und geschickten Staatswirth ist. *)

§. 27.

*) Zum Muster bey Abstellung der Frohnen, und Verwandlung derselben in

ein

§. 27.

Ist dieser Entwurf zu Benuzung des Domainen-Guts nach der Vertheilung, genehmigt, ist die Summe des vorausgesehenen Nuzens befriedigend, soll also die Vertheilung wirklich vorgenommen werden, so sind noch manche Gegenstände auf dem Gute vorhanden, welche besondere Aufmerksamkeit verdienen, und wegen deren zweckmäßigen Benuzung nach der Vertheilung des Guts eine Hauptfrage entstehn müste, welche also vorher auszumachen, nothwendig ist.

Es giebt auf der Domaine herrschaftliche Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, Viehstand, Schäfereyen, vielleicht Bier- und Brandwein-Brennereyen, Ziegelhütten, Kalköfen, Wälder, Haus-Geräth und was dergleichen mehr ist. — Gegenstände, deren jeder aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet werden muß, und deren unvollkommene Benuzung nach der Vertheilung, auch die Vertheilung selbst unvollkommen machen, wenigstens ihr nicht den ganzen Nuzen lassen würde, den sie auf allen Seiten betrachtet, haben kann und haben muß:

Die **Wohn- und Wirthschafts-Gebäude** werden nach Zerstücklung der Güter gröstentheils unnüz, und wenn sie stehn bleiben, durch die erforderliche Unterhaltungs-Kosten, dem herrschaftlichen Interesse offenbar nachtheilig; diese können also, wenn es

---

ein Dienstgeld, kann das Beyspiel in den Churhannöverischen Landen dienen, in welchen vermöge eines Recesses, vom 4. Jan. 1776, solche gänzlich auf eine sehr vortheilhafte und billige Art aufgehoben worden.

es ohne Nachtheil anderer, stehen bleibender Gebäude, z. E. des Beamtenhauses, — wenn die Größe des Guts, dessen fortgesezte Ober-Aufsicht erfordert, und solche nicht wohl mit mehrern andern, einem ohnehin zu Einzug der Gefälle aufgestellten, übertragen werden kann, — mit denen dazu gehörigen Stallungen und andern Anbäuen, oder des Schlosses, wenn eines dergleichen vorhanden ist, geschehen kann, zu neuen Wohnungen zubereitet, und den Colonisten der Felder, welche Lust dazu haben, in billigen Preisen, oder wo dies nicht angeht, denen, welche sich in der Mitte ihrer Felder neu anbauen wollen, auf den Abbruch überlassen, und die Summe des Erlöses von denselben, so wie alle andere Summen, welche aus der Vertheilung fliessen, dem Capital, welches für die Felder bezahlt und zu andern vortheilhaftern Erwerbungen angewandt wird, zugeschlagen werden.

Die Schäfereyen können, je nach dem die Guts-Herrschaft ihren Nuzen dabey sieht, und je nach Beschaffenheit der Schaafzucht in einem Lande, entweder ganz eingehen, und die Waide an diejenige Unterthanen, welche die Huth und Trift zu leiden schuldig sind, einzeln vererbt, oder aber solche beybehalten, und mit Zuschlagung der nöthigen Wiesen zur Stallfütterung, an einen Käufer oder Pächter überlassen werden.

Gehn sie ein, und sind die Manufacturen des Landes, in einem solchen Zustande, daß die Nachfrage nach Wolle, groß ist, so wird es denselben dennoch an dieser Waare nicht fehlen; denn die Colonisten werden, so bald sie ihren Vortheil dabey, und häufigen Absaz finden, von selbst darauf fallen, Schaafe zu halten, und die Menge derselben wird sich eher vermehren als vermindern: die

Colo-

Colonisten selbst also, werden die Abnehmer der vorhandenen herrschaftlichen Heerden seyn, und zu gleicher Zeit wird eine sehr große Beschwerde des Unterthanen wegfallen; denn dieses sind die Triften gewiß für ihn, weil sie ihm zum Theil die Freyheit, seine Güter nach Belieben zu benuzen, rauben. Für die Aufhebung dieser Beschwerde, würde er sich leicht zu einer gewissen jährlichen Abgabe verstehn, deren Maasstab die Größe des abgewandten Uebels und des verschaften Nuzens seyn müste.

Werden die herrschaftliche Schäfereyen aber gleichwohl nach Veräusserung der Domaine beybehalten, so ist es wirklich fast räthlicher, solche zu verpachten, als solche einem oder mehrern Käufern, im Ganzen zu überlassen: denn nicht zu gedenken, daß um die Schaafzucht im Großen mit Vortheil zu treiben, ein gewisses Ansehn gehört, das keine Privat-Person sich so leicht verschaffen kann, so würde es eines Theils nicht räthlich seyn, einer solchen ein Recht von der Art, wie die Trift-Gerechtigkeit ist, so schlechtweg zu überlassen, und der Genuß derselben, würde dem Käufer nie sehr nuzbringend seyn, selbst ihn mancherley ermüdenden Streitigkeiten aussezen; und wollte man auf der andern Seite diese Hindernis wegräumen, denen dem Trift-Recht unterworfenen, solches zurückgeben, und ohne solches die Schäferey verkaufen, so würden sich schwerlich Käufer dazu finden, weil es ihnen an Waide fehlen würde. Oder sollten sie solche etwa in Wäldern suchen?

Die Verpachtung ließe die Sache in den vorigen Zustand; — Schäfereyen pflegten ohnehin gemeiniglich durch solche benutzt zu werden; — sie erhielte dem Herrn wenigstens noch die Freyheit, der Trift-Gerechtigkeit zu entsagen, wenn er in der Folge den Nuzen

dieser Entsagung für das Wohl seiner Unterthanen, überzeugter einsähe, — welches ihm in jenem Falle schon schwerer würde, und wenn es einmal veräussert wäre, dem Käufer erst wieder abgekaufet werden müste.

Bier- und Brandwein-Brennereyen, wenn dergleichen vorhanden sind, — und welche wegen der Viehmastung auf einem Gute doppelt nüzlich seyn können, und auf einem wohleingerichteten, wenn andere eintrettende Umstände nicht dazwischen kommen, auch gewiß vorhanden seyn werden, — müssen anjezt entweder ganz aufhören, oder können, wenn besondre Ursachen, z. E. vorzüglich gutes Wasser, ihre Beybehaltung räthlich machen, mit einer verhältnismäßigen zugeschlagenen Anzahl von Wiesen und Aeckern, auch verkauft werden. — Die Herrschaft verliert weder in dem einen noch in dem andern Falle: In dem erstern wird der Nahrungsstand der Brauer der nächsten Orte verbessert; diese werden der Herrschaft den vorhandenen Vorrath und Verlag des Gebräues gerne abnehmen, und grade so viel mehr brauen und verumgelden, als auf der fortgesezten Herrschaftlichen geschehen wäre. In dem andern Falle aber ist der Nuzen, den die Herrschaft vorher von der Brauerey bezog, der nehmliche, und erhöht sich vielleicht noch durch den Verkauf, weil neben dem daraus gelösten Capital, dessen möglichst vortheilhafteste Anwendung der Herrschaft frey steht, die Hauptnuzung, welche in dem Umgeld besteht, immer dieselbe bleibt.

Ziegelhütten und **Kalköfen**, die, wann ihre Lage, oder andere Umstände, solche auf dem herrschaftlichen Gute nicht besonders vortheilhaft machen, gar nicht bey demselben vorhanden seyn

sollten,

sollten, weil überhaupt, wann sich eine fürstliche Verwaltung in einfache, schon blühende Nahrungszweige der Unterthanen mischt, diese gar leicht zurückgesezt werden können, — gehen also auch jezt am besten ganz ein, wann in der Nähe schon mehrere gut eingerichtete vorhanden sind; der vermehrte Absaz derselben, wird diesen Abgang ersezen. Ist dieses aber nicht, oder wird auf dem Gute selbst, oder in der Nähe desselben, besonders gute Thon- und Kalk-Erde gegraben, daß also ihre Beybehaltung nüzlich ist, so werden sie, die ohnehin meistens schon in Bestand gegeben sind, auf diesen Fuß gelassen.

Auch das zu der Domaine gehörige **Wirthschafts-Inventarium**, kommt hier in Betracht: Pferde, Ochsen, Kühe, Schweine, das übrige kleine Vieh, Wagen, Schiff und Geschirr, kurz, alles, was in einer vollständigen Wirthschaft sonst nöthig und nüzlich ist, wird durch die Vereinzelung überflüßig: was hievon zur Schäferey, Brauerey und andern einzeln verkauften Stücken gehört, kann zu diesen mitgegeben, das übrige aber an die Colonisten, die sich ja ohnehin zu ihrer anfangenden Wirthschaft, dergleichen anschaffen müsten, ebenfalls, so viel möglich, in billigen Preisen überlassen, und von diesen bezahlt, was aber nach diesem noch zurückbleibt, besonders an einem dazu bestimmten Versteigerungs-Tage, den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Dies Inventarium wird leicht zu erhalten seyn; denn so viel mir bekannt ist, muß solches unter Verwaltung des Gutes durch Beamte, der jährlichen, zur Probation eingelegten Rechnung, angehängt seyn, und falls solches verpachtet war, so hat ja der Pächter bey seinem Abtritt, solches nach dem Innhalt seines Pachtbriefes, wieder zurück zu geben.

Die **Wälder** der Domaine allein bleiben noch unter der unmittelbaren Aufsicht des Grundherren; denn es ist allgemein wahr, daß diese ein Kleinod sind, welches nur wenige Privat-Personen zu schäzen wissen, welches unter der Privat-Aufsicht nur selten lange seinen Werth beybehält, und in den Zustand bleibt, der zu einer immerwährenden Benuzung erforderlich ist, welchen zu erhalten besonders in jezigen Zeiten ein so nothwendiger, und für die Aufmerksamkeit der Finanz-Collegien so wichtiger Gegenstand ist: allein nichts desto weniger muß aus diesen, den Colonisten in laufenden Preisen, das nöthige Bau- und Brennholz in der Folge gereicht werden, welches auch um so eher geschehen kann, da die vorher auf dem verwalteten Gut geschehene Holz-Consumtion dagegen aufhört.

§. 28.

Bevor diese Art der Benuzung jener Gegenstände festgesezt war, konnte die Theilung der Felder noch nicht vor sich gehn: theils, um sich zum voraus für allen Hindernissen in Sicherheit zu sezen, welche etwann in der Folge hätten gefunden werden, und in der Nuzen-Berechnung eine Veränderung hätten bewirken können, theils um zu wissen, was für, und wie viele Felder zu einigen jener einzeln wegzugebenden Gegenstände nöthig seyn möchten, deren vorläufige Bestimmung bey dem nachmals zu entwerfenden Plan der wirklichen Felder-Vertheilung, erfodert wird.

Nunmehr aber ist die Entwerfung des Plans zu dieser Vertheilung der erste Schritt.

Ent-

Entweder sieht man die Gelegenheit vor sich, einzelne Güter ganzen Gemeinden gegen den geforderten Kaufschilling, und mit den aufgelegten Beschwerden, auf einmal zu überlassen, — und dies ist freylich am vortheilhaftesten, weil die Cammer ihr Capital auf einmal, und die jährlichen Grund-Zinnsen sicher und ohne weitere Bemühungen oder Behebungs-Kosten erhält, und es der Gemeinde überläst, nach ihrem Gefallen, ihren Gliedern die Güter auszutheilen, den ausgelegten Kaufschilling, und die in einer Summe jährlich entrichtende Grund-Beschwerde, von denselben wieder in Antheilen beyzubringen: — oder wo hierzu die Gelegenheit mangelt, suchet man das Gut in einzelnen Stücken an einzelne Käufer anzubringen. Die Absicht der Vertheilung der Domaine sezet schon zum voraus, daß solche in **kleine**, aber auch ungleiche Theile geschehen müsse; theils, um es auch ärmern möglich zu machen, sich anzukaufen, theils um den Zweck der vermehrten Bevölkerung und des bessern Baus der Güter, in grösserem Grade zu erreichen. Die Einrichtung muß also dergestalt gemacht werden, daß je nach der Absicht der Käufer, ganze Bauernhöfe darauf errichtet, oder einzelne Stücke bald zu diesem, bald zu jenem, etwa nah gelegenen Gute, dessen Umfang für den Fleis und die Arbeitsamkeit des Eigenthümers zu gering ist, gebaut, und nach Gefallen mit einem andern vereint, oder wieder weiter zertrennt werden können. Ist aber die Absicht der Cammer dahin gerichtet, das Gut mit Colonisten zu besezen, und neue Dörfer auf demselben anzulegen, oder mit nahen Dörfern zusammen zu bauen, so wird ein ganz anderes Verfahren nothwendig: Felder, Wiesen und Waiden, müssen alsdenn genau ausgemessen, und bestimmt werden, was, und wie viel zu jedem neuen Bauern-Gute gehören solle. Die Größe und das

Verhältnis derselben aber gegen einander, läst sich hier nicht allgemein bestimmen: es kömmt alles auf die Gegend, auf die Beschaffenheit der Felder, selbst auf den Fleis und das Vermögen der Colonisten, auf die für ihn nahe oder entfernte Gelegenheit, Neben-Arbeiten zu verrichten, Neben-Verdienst zu haben, und auf den Nahrungsstand der Einwohner der nah gelegenen Dörfer an, um die Vertheilung so vortheilhaft als möglich zu machen. Es ist immer besser, dem angehenden Eigenthümer, an kleinen Ländereyen, seine Kräfte prüfen zu lassen, und es ihm heimzustellen, solche in der Folge zu vergrössern, als ihm auf einmal Felder von einem solchen Umfang zu geben, daß er die Unmöglichkeit, solche allein zu bauen, einsieht, sie daher schon Anfangs schlecht bestellt, und sich dadurch daran gewöhnt, seine Güter leicht und obenhin zu bauen, — oder gar einen Theil derselben, ganz ungebaut liegen läst. All zu klein aber dürfen die Antheile doch auch nicht gemacht werden, damit der Colonist ausser dem, was sein und seiner Familie Unterhalt erfordert, auch genug erziele, um ohne Beschwerde seiner Nahrung, der Herrschaft die Natural-Entrichtungen einzuliefern, und allenfalls noch in die Stadt und auf die Märkte, etwas zum Verkauf führen zu können.

§. 29.

Je nachdem man nun eine jener genannten Absichten hat, so sind nach Abtheilung der Felder, die Käufer zuzulassen. — An Käufern wird es gewiß, wann die vortheilhafte Art der Vertheilung bekannt ist, nicht mangeln: der reiche Bauer, welcher mehrere Söhne hat, und solche noch gerne bey seinen Lebzeiten versorgt sehn

sehn wollte, sein eigen Gut aber, entweder, weil er sein Ansehn darauf sezt, ein großes Gut zu besizen, nicht unter sie theilen will, oder je nachdem er in einem Lande wohnt, durch die Lehens-Verfassung desselben gehindert, nicht theilen kann, — wird diese Gelegenheit mit Vergnügen ergreifen, solche anzukaufen; — jeder, der nicht Grund-Eigenthümer ist, wird sich der Gelegenheit freuen, es zu werden, weil es zu seyn, ein Vorrecht ist, das der freye Bauer schäzt, das jeder Taglöhner, wenn man es ihm erleichtert, zu erwerben, sich alle Mühe geben wird. Viel kommt darauf an, zu der Austheilung der Güter, den glücklichen, aber freylich, für den grössern Theil seltnen Zeitpunkt zu erwählen, wenn die Producte der Landwirthschaft in einem solchen Preise stehn, und so gut gerathen sind, daß der Bauer Geld vorhanden hat, und solches gut anzulegen sucht: er, der immer sehr mistrauisch ist, und es mit andern Leuten aus der niedern Classe gemein hat, daß er sein Geld am liebsten wieder in sein Gewerbe legt; er, der es immer lieber auf Güter wendet, als es zu Capitalien anlegt, weil er bey jenen seinen Nuzen besser, und mehr nach eignen Einsichten zu berechnen weiß, als beym Ausleihen auf Zinsen, — er wird solches gerne auf Erwerbung eines solchen Gutes wenden, das ihm nur eine kleine Beschwerde auflegt, und sonst alle mögliche Freyheiten verschaft.

Dessen ungeachtet könnte einem manchen, noch vor wirklicher Angreifung des Austheilungs-Geschäfts, die Vorsicht nöthig scheinen, sich genau darum zu bekümmern, ob auch grade so viele Käufer vorhanden seyen, als zu Besezung des vorläufig abgetheilten Gutes nothwendig wären, und so lange die Zahl derselben noch

nicht

nicht voll sey, solches auszusezen, weil sonsten die zuerst kommenden, die beste Theile wegnehmen, und nur schlechte zurück lassen, zu denen sich in der Folge nicht leicht mehr Käufer finden, sondern welche der Herrschaft zur Last bleiben, auf denselben die mit Nachtheil fortgesezte Beamten-Verwaltung nöthig machen, oder wenn sich noch Liebhaber dazu fänden, doch die Kosten der Austheilung verdoppeln würden. Allein, eines Theils ist diese Besorgnis unnöthig, denn wenn das Austheilungs-Geschäfte mit Einsicht vorgenommen wird, so kann man eine solche Auswahl der guten und schlechten Felder verhindern, und das Mittel hiezu wird im folgenden Spho angewiesen werden, und die Kosten des Austheilungs-Geschäftes lassen sich so sehr vereinfachen, daß von dieser Seite nichts zu befürchten ist; andern Theils aber würde es nicht räthlich seyn, wegen einiger weniger Theile, zu denen noch keine Käufer vorhanden wären, die übrige, welche sich eingefunden hätten, aufzuhalten, oder bis auf weitern Bescheid zurück zu weisen; man würde sich der Gefahr aussezen, manchen guten Colonisten zu verlieren, und die Austheilung in langer Zeit nicht zu Stande zu bringen. Wann auch Theile übrig bleiben, so können ja diese einstweilen verpachtet werden; wenn der gute Fortgang im Anbau der übrigen einmal bekannter wird, so werden auch diese gewiß bald abgehn.

§. 30.

Die Zuschlagung der Felder an die Käufer, geschieht also jezt nach der vorher gemachten Einrichtung: jedem Käufer wird ein Theil von derjenigen Grösse angewiesen, welche er verlangt, oder welche bey dem Ueberschlage vorher ausgemacht worden ist, das genau-

genauste Augenmerk aber, dahin genommen, daß jedem, gute und schlechte Felder, in dem vollkommensten Verhältnisse zugegeben werden, damit eines das andere aufhebe, und nicht diejenigen, welchen bey einer ungleichen Theilung viele schlechte Felder angewiesen würden, gleich Anfangs zurückstehn, oder in der Folge verderben. Alle sollen gleiche Vortheile erhalten, also müssen auch alle gleiche Beschwerde tragen. Wäre dieses nicht, würde nicht hier gleich Anfangs eine Gleichheit zur Richtschnur genommen, so würde nachmals auch in Auflegung der Grundbeschwerde, und in den übrigen noch dabey vorkommenden Umständen, eine nachtheilige Weitläuftigkeit entstehn. Es ist besser, dieser bey Zeiten auszuweichen, selbst ihr, wenn es nicht anders seyn kann, die Absicht, die Colonen in der Mitte ihrer Felder anzubauen, aufzuopfern. Man kann deswegen immer darauf denken, daß die Theile eines jeden, so nah als es thunlich ist, beysammen bleiben, und auch allenfalls, um keinem Gelegenheit zur Unzufriedenheit zu geben, durchs Loos bestimmen lassen, von welchem Antheil ein jeder Besizer werden soll.

Die Felder können nach der Willkühr des Herrn, und nach Beschaffenheit der Zeit, in welcher die Vertheilung vor sich geht, mit der vollen Aussaat und der ganzen Ernde, oder leer, und die Wiesen mit dem hohen Grase, oder abgemäht verkauft werden. Weil aber volle Felder und Wiesen, schon einen grössern Reiz für die Käufer haben, solchen gleichsam schon wieder einen Theil des versprochenen oder bezahlten Werthes des Gutes, zurück zu geben scheinen, solchen selbst eine Erleichterung in ihrer anfangenden Wirthschaft verschaffen, indem sie dadurch vielleicht Brod auf das

erste Jahr, und Aussaat zugleich erhalten; der Preis der Felder aber nach Verhältnis erhöht werden kann, so ist es fast räthlich, solche in diesem ermunternden Zustande zu übergeben, falls man für die Colonisten die Gelegenheit, den Vorrath zu verwahren, oder die Möglichkeit, ihre Scheunen fertig zu bringen, absieht. An dieser Gelegenheit kann es in einem schon bebauten Lande nicht fehlen, und wann es fehlte, so könnte von jener einfachen Art die Ernde aufzuheben, Gebrauch gemacht werden, welche im Niedersächsischen unter der Benennung: eine Miete sezen, so gewöhnlich, und auch in andern Ländern genug bekannt ist, auf welche sich in jenen Gegenden der Landmann freuet, weil sie das Zeichen eines Seegens ist, den die Scheunen nicht mehr zu fassen vermögen. —

Jedem Colonisten muß auf seinem Antheil, ein wohlgelegener, tauglicher Bauplaz, und dieser unter der oben gemachten Bedingung, wo möglich, in der Mitte seiner Felder, angewiesen, die Bezahlung desselben aber nicht besonders verlangt werden, sondern schon mit unter den Werth des ganzen Guts begriffen seyn. Zu dem Anbau selbst, wird, wie oben gesagt worden, entweder der Abbruch abgängiger herrschaftlicher Gebäude, um ein geringes Geld, oder das nöthige Bauholz aus den nächsten herrschaftlichen Waldungen, in billigen Preisen, und zu einiger Unterstüzung, auch wohl den Aermsten unentgeltlich überlassen, und ihnen auf einige Zeit mit den ohnedies nachher aufhörenden Fuhrfrohnen beygeholfen. Dieser Beystand ist für den Herrn selbst vortheilhaft, denn je bälder der Colonist angebaut und eingerichtet ist, je bälder nimmt die Entrichtung desselben ihren Anfang, und je bälder sieht der für

das

das Wohl seiner Unterthanen våterlich besorgte Fürst, seine Anstalt blühn, und einen grössern Theil derselben glücklich.

§. 31.

Die Entrichtung der Grundbeschwerde von den Colonisten, kann gleich in dem ersten Jahre ihren Anfang nehmen, und weil sie gering ist, ohne ihnen weh zu thun, von dem Gutsherrn gefodert werden; allein die Bezahlung des ganzen Werths der erhaltenen Felder auf einmal, kann nur von den wenigsten so gleich geschehen. Nicht die Vermehrung der Besizungen der ohnedies schon angesessenen, reichen Bauern, sondern dem ärmern Landmann Grund-Eigenthum, ihm Gelegenheit zur Anwendung seines Fleisses und seiner Arbeitsamkeit zu verschaffen, ist die eigentliche Absicht der **Vertheilung der Domainen**. Wer den Werth des erhaltenen Gutes baar zu bezahlen im Stande ist, der wird es gewiß, so bald als möglich, thun, weil, je eher er zum freyen Genuß seines Guts kömmt, je grösser der Nuzen davon, für ihn ist; und von einem solchen, würde man es auch mit Recht fordern können. Der arme Taglöhner aber, der die Mittel zu bezahlen, erst durch seinen Fleis aus dem gekauften Gute ziehen will, der verdient Nachsicht und Schonung. Ihm muß daher zur Erleichterung, die ganze Summe des Werths seines Antheils, in kleinere Summen zerschlagen, und ihm erlaubt werden, solche in mehrern Fristen zu bezahlen. — Ja, weil ein einziger Bürger, der Gelegenheit finden kann, sich seinen Unterhalt besser als vorher zu verschaffen, schon wichtig für den Staat ist, und kräftige Unterstüzung verdient, so wird es so gar gut seyn, dem ärmern Colo-

nisten sein Bauwesen, durch Vorstreckung einer hinlänglichen Geldsumme zu erleichtern, und ihm die Rückzahlung desselben, in eben dergleichen Fristen zu erlauben.

Eine solche Nachsicht hat einen unglaublichen Einfluß auf die Arbeitsamkeit des Landmanns: die gröste Last wird ihm leicht, wenn er die Möglichkeit absieht, solche jemals von sich abzuwälzen, und er fühlt wahre Freude bey Abzahlung jedes kleinen Postens, welche solche vermindert; er spart daher überall, sucht jedes noch so geringe, nuzabwerfende auf, um sich bald frey zu machen. Mittlerweile sorgt er am kräftigsten für das Interesse des Herrn, der den Werth seines Guts bald bezahlt erhält, und den die vergrösserte Anzahl wohlhabender, gut genährter Bürger, am meisten bereichert.

§. 32.

Wie vortheilhaft eine Zerschlagung der Domainen nach diesem Plan sey, wird einem jeden aus der Sache selbst begreiflich werden; aber auch Erfahrung und Versuche haben die Möglichkeit der Ausführung desselben erwiesen. Mir ist ein Beyspiel bekannt, welches ein erhabener Fürst, der jede Gelegenheit, das Wohl Seiner Unterthanen zu befördern, mit besonderer Aufmerksamkeit ergreift, in einem Lande, in welchem Gesezgebung und Verwaltung, jedem andern zum Muster dienen könnten, gegeben hat: Er überlies einen beträchtlichen Theil einer seiner Domainen, gegen den nach dem wahren Werthe des Guts, bestimmten Kaufschilling, einer nah gelegenen Gemeinde; diese theilte die Felder unter ihre ärmern Bürger aus, behob von ihnen nach und

nach,

nach, den von ihr gleich in einer Summe bezahlten Kaufschilling, in kleinen Theilen, nach deren Bequemlichkeit wieder ein, bezog eben so im kleinen, die darauf gelegte, geringe Grundbeschwerde jährlich, und reichte sie dem Herrn aus einer Hand. Seitdem zeichnet sich diese Gemeinde vor allen andern, nah gelegenen, durch den Wohlstand ihrer Glieder, durch die Cultur der Felder, besonders vortheilhaft aus, und seitdem hat sich die Viehzucht, selbst die Bevölkerung um das alterum tantum vermehrt. Diese Nachricht ist ächt, und ich habe sie aus dem Munde solcher Leute, die in jenen Gegenden bekannt sind, die hier aufgezählte, vortheilhafte Folgen rühmen hören, ohne, daß solche nach unsern Grundsäzen, oder anders, als nach dem blossen Augenschein geurtheilt hätten.

§. 33.

Bey andern vorgenommenen Versuchen, die aber meistens fehlgeschlagen sind, hat man eine von der bisher beschriebenen, wesentlich verschiedene Art der Zerschlagung angewandt. Ich will schon hier eines derselben gedenken, um noch mehr zu zeigen, wie viele Vorsicht bey Auflegung der **Grundbeschwerden**, auf die durch diese Anstalt vertheilten Güter nothwendig ist.

Man berechnete auf einem Cammer-Gute, welches man an Bauern zu überlassen gedachte, nach einer aus dem Ertrag von mehrern Jahren gezogenen Mittelzahl, den aus dem Gute im Zusammenhang bezogenen Nuzen, verwandelte die ganze heraus gebrachte Summe, in eine ewige Grundbeschwerde, und legte solche, ohne weiter einen Kaufschilling zu verlangen, zur jährlichen Entrichtung den Colonisten des Guts, nach Verhältnis der Grösse ih-

res Antheils auf. Dies war gleich Anfangs reizend für einen jeden: — Umsonst ein Gut erwerben, und nur einen Theil des Ertrags abgeben, ist ja Gewinn, dachte man, und es gab Uebernehmer der Theile, in Menge. Aber schon in den ersten Jahren der Entrichtung, veränderte sich ihre frohe Aussicht, die Beschwerde war zu groß für sie, nahm beynahe den ganzen Ertrag ihrer Felder weg, und lies ihren Fleis und ihre Arbeit unbelohnt: nun folgten gar einige Mißjahre; bald waren die Colonisten in Schulden, und blieben mit ihren Abgaben im Rückstand; die Felder wurden immer schlechter gebaut, und die Herrschaft immer mehr in den daraus gehoften Einkünften verkürzt.

Diese Folgen waren nach der gemachten Einrichtung nothwendig und unvermeidlich; die Quelle der dabey begangenen Fehler liegt ganz nahe, und ist bey geringer Aufmerksamkeit leicht zu entdecken. — Derjenige, dem in diesem Falle das Austheilungs-Geschäfte übertragen worden war, hatte das Interesse des Fürsten nur einseitig, nicht in Verbindung mit dem Wohl des Staats und der Unterthanen betrachtet, da doch jenes, um dauerhaft zu seyn, unmittelbar aus diesem fließen muß. — Bey allen Anstalten dieser Art, ist der erste Augenblick der entscheidende; von der rechten Benuzung desselben, hängt der für künftige Zeiten zu erwartende Vortheil, ganz allein ab. — Wer eine entstehende Fabrik, gleich Anfangs mit Abgaben, nach der Möglichkeit ihres Absazes belegen wollte, würde seinem Lande bald den Nuzen entziehn, den Fabriken für jedes Land haben, und solchen einem andern, besser verwalteten zuwenden; eine Begünstigung in den erstern Jahren hingegen, würde ihm mittelbare und unmittelbare Vortheile

theile für alle folgende Jahre, nach Verhältnis des Wachsthums derselben, in Menge verschaffen. Eben so ist es hier: soll die vertheilte Domaine gleich Anfangs, auf einmal den Ertrag des im Zusammenhang gebauten Gutes geben, so wird schon ein grosser Theil ihres wohlthätigen Zwecks verfehlt; noch mehr aber, wenn eine ewige Grundbeschwerde von dieser Art auf die Theile gelegt, folglich gleichsam der Colonist genöthigt wird, dem Herrn des Guts den Werth desselben, so vielfach als möglich, zu bezahlen. Ewige Grundbeschwerden sind immer viel drückender als andere, und sind es in diesem Falle doppelt, weil der Colonist ohnedem um sich anzubauen, vielleicht schon Capitalien entlehnen muß; wo soll er die Zinsen für diese hernehmen, wenn die Grundbeschwerde schon so viel von dem Ertrage des Gutes wegnimmt, daß ihm kaum genug zu seinem Unterhalte übrig bleibt? Und wie kann dies Aufmunterung für Bevölkerung, für Fleis und Indüstrie seyn? führt es nicht vielmehr zur Muthlosigkeit und Armuth?

§. 34.

Nicht umsonst soll der Colonist die Felder erhalten! der Nuzen des Grund-Eigenthümers sowohl, als des Colonisten, erfordern dies: der Grund-Eigenthümer soll sein Eigenthum bezahlt erhalten, und seines Vortheils gewiß seyn, aber auch dem Colonisten sollen keine Zweifel über die Sicherheit seines erworbenen Eigenthums übrig bleiben. Diese Gewisheit erlangt er, indem er es bezahlt, und wird dadurch in den Stand gesezt, allen Fleis und alle Verbesserungen auf seinem Gute anzuwenden, ohne den traurigen Gedanken: wer weiß, wie lange ich die Früchte desselben geniessen

werde? nähren zu dürfen. Dies kann der nicht, der sein Gut unentgeltlich, und mit Erbzinns beschwert erhält: er kann es sich nie verbergen, daß sein Besiz eigentlich nicht mehr als ein blosser Erbpacht ist, und daß es von der Willkühr jedes folgenden Regenten abhängen wird, ihm oder seinen Erben solchen zu entziehn.

Eine geringe ewige Beschwerde aber, neben dem Verkauf der Güter auf solche zu legen, kann auch neben den (§. 26.) schon dafür angeführten Gründen, um so eher angerathen werden, als sonsten diese Güter ausser allem Lehens-Nexu kämen, und als solche in die Stelle der Steuer trettend betrachtet werden kann: denn da auf diesen herrschaftlichen Gütern vorher keine Steuer gelegen, so müsten solche nach der Vertheilung steuerbar gemacht werden, wann nicht statt dessen, eine solche ewige Beschwerde, als ein Beytrag zu den Lasten des Staats darauf gelegt würde, zu welchem ohnehin jeder Bürger des Staats verbunden ist.

§. 35.

Nun ist zwar bisher theils die Nothwendigkeit, theils der Nuzen, die Art und Möglichkeit einer Verwandlung der Domainen in Bauern-Güter erwiesen, und die gänzliche Veräusserung der Gründe, als am vortheilhaftesten gezeigt worden; es bleibt also kein Zweifel übrig, daß dies für den Fürsten und Vater seines Volks, ein wahres und wohlthätiges Mittel sey, den Wohlstand und die Glückseligkeit desselben zu vermehren; aber Hindernisse bleiben übrig, welche so, wie manchen andern Anstalten, sie mögen noch so nüzlich, für das wahre Wohl der Länder noch so gut gewählt seyn, auch diesen als unüberwindlich entgegen gesezt werden.

Aber

Aber sie sind nicht unüberwindlich, diese Hindernisse, welche Vorurtheile, den gütigen Absichten der Regenten entgegen zu sezen, sich bemühn. Kann es für diese Gesez seyn, den Verbesserungen solcher Fehler in der öffentlichen Verwaltung zu entsagen, die ehemalen nicht sichtbar, nicht so leicht zu bemerken, oder gar nicht einmal Fehler waren, erst durch die Veränderung der Zeiten und Umstände es geworden sind? Ist es denn erlaubter, die Rechte der Menschheit zu verlezen, als weise, auf jezige Zeiten passende Anordnungen zu machen, welche alten Verfassungen widersprechen? oder vielmehr widersprechen die alten Verfassungen und Geseze denn auch wirklich, und in wie ferne widersprechen sie jener nüzlichen Verwandlung der Domainen?

§. 36.

Betrachtung der wichtigsten Einwürfe.

Domainen, sagen die Feinde der Vertheilung derselben, sind vermöge ihrer ursprünglichen Bestimmung und Absonderung dazu gewidmet, die Kosten zu Bestreitung des zur Regierung und zum Unterhalt des jedesmaligen Regenten erforderlichen Aufwands herzugeben, sie können also nicht veräussert werden, denn nur die Nuzniessung steht dem jedesmaligen Regenten zu.

Dieser Einwurf kann nur auf diejenigen Fälle passen, wo es die Absicht ist, solche gänzlich an andere Fürsten und Staaten zu veräussern; dies geschieht aber hier nicht, sie werden vielmehr noch inniger mit dem Staate vereinigt, der Absicht, zum Staatsaufwande ansehnlich beyzutragen, viel gemässer benuzt. Die Quelle

ihrer Einkünfte vertrocknet nicht, sie fließt höchstens nur Anfangs etwas schwächer, um dann wieder mit neuer und grösserer Kraft hervor zu strömen; grade also in folgenden Zeiten wird sich der wohlthätige Einfluß einer solchen Veränderung zeigen, und die fürstlichen Einkünfte dadurch sich eher vermehren als vermindern. Von dieser Seite kann also kein Widerspruch statt finden.

§. 37.

Das eben gesagte, ist beynahe auch die Antwort, wenn man durch eine andere Anwendung jenes Einwurfs sagt:

Die Vertheilung der Domainen müsse die gerechten Widersprüche der schon angesessenen Unterthanen erregen: denn die Verfassung der Staaten, habe nun einmal Domainen nothwendig gemacht, damit der Fürst eine besondere Quelle seiner Einkünfte habe, ohne daß der Unterthan belästigt werde. Die Weggebung derselben verstopfe diese Quelle, und um den dadurch entstehenden Ausfall zu ersezen, werde eben der ohnehin zu sehr beschwerte Unterthan aufs neue belegt werden müssen.

Nur wenigen Staaten kann es gewisser massen vortheilhaft seyn, wenn der Regent Domainen besizt, damit er einen Theil seiner Einkünfte in Sicherheit, und zur freyen Disposition habe; dieser Fall ist in England; in jedem andern aber, würde man, um Quellen der Einkünfte für die Regierung aufzufinden, gewiß niemalen mehr auf eine Absonderung der Domainen verfallen, weil man überzeugt ist, daß auch bey der besten Verwaltung derselben, der Staat immer noch den Vortheil so vieler Familien verlöre, als sich auf diesen in gewisse Antheile zerstückten Gründen, anzu-

bauen

bauen Gelegenheit fänden, sagt Herr von Sonnenfels, im 3ten Bande seiner Grundsäze der Finanzwissenschaft. Der Unterthan wird auch wirklich durch die Weggebung der Domainen nie aufs neue beschwert, sondern vielmehr erleichtert, weil die Zahl der Beytragenden vermehrt wird.

Auch dieser Einwurf geht also blos gegen eine solche Weggebung der Domainen, die weder dem Fürsten, noch dem Unterthanen und dem Staate wieder Vortheile zufliessen läßt, und zugleich fällt eine Menge anderer dieser Art weg, die blos auf den Meynungen einiger Rechtsgelehrten, von Unveräusserlichkeit der Domainen beruhn, und welche hier, wenn auch diese Unveräusserlichkeit als allgemein wahr angenommen würde, nicht statt haben kann, weil gar nicht von einer eigentlichen Veräusserung, sondern nur von einer andern und vollkommnern Benuzung, die Rede ist, um so weniger, da die Jura territorialia, oder wohl gar das Dominium directum dem Fürsten bleibt.

§. 38.

Was aber die Haus- und Familien-Verträge, Fidei-Commisse und Seniorats-Verordnungen betrift, die als auch der Veräusserung des nuzbaren Eigenthums der Domainen entgegen stehend, angeführt werden, so ist dieses meistens aus übel verstandenen, oder im weitesten Verstande gedeuteten Ausdrücken hergenommen. So kömmt zum Beyspiel in manchen vor:

> Es solle kein regierender Herr etwas vom Lande zur Urtäte veräussern, u. s. w.

Dies heist aber nur so viel, er solle nichts mit der Landeshoheit veräussern, und dadurch allen daraus noch zu erwartenden Nuzen für sich und seine Nachfolger entsagen, kurz, er soll sein Land, und seine Rechte nicht verkleinern. Dies geschieht nun aber nicht durch die Vertheilung der Domainen unter Bauern; die Abgaben, die aus dem zerstückten Gute behoben werden, fliessen in die nehmlichen Cassen, zu welchen der Ertrag des Gutes unter der fürstlichen Verwaltung geflossen, die Erwerber desselben sind Unterthanen des regierenden Herrn, und aller seiner Nachfolger, und die Hoheits-Rechte werden eher dadurch vermehrt, als geschmälert. Ueberdies tritt ja in die Stelle des besondern Eigenthums des Fürsten auf die nunmehr zertrennten Güter, ein Capital, welches auf andere vortheilhafte Acquisitionen zu verwenden, von dem Veräusserer gefordert werden kann. Gesezt aber auch, es wäre ein unbedingtes Gesez vorhanden, welches einem liebenden Fürsten die Hände bände, den ganzen Ausflus seiner Gnade und Sorge für das Wohl seines Landes hinderte, warum sollte bey vermehrten Einsichten, und bey völliger Ueberzeugung von dem Nuzen einer solchen Veränderung, durch die Einwilligung der Agnaten dies Gesez nicht aufgehoben werden können.

Was noch von einer ebenfalls zu Veräusserung der Domainen, nach der Meynung mehrerer Rechtslehrer nothwendigen Erlaubnis des Kaisers, als Oberlehnsherrn gesagt wird, übergehe ich; die strengste Anwendung des Longobardischen Lehen-Rechtes, findet hier nicht, und auch nur dann statt, wann von Veräusserung ganzer Fürstenthümer und Herrschaften die Rede ist.

§. 39.

§. 39.

Eben so ungegründet, ist die von einigen geäusserte Besorgnis, wegen Vermehrung der Consumtion, durch die auf der Domaine beförderte Bevölkerung: weil nehmlich sich auf derselben bisher nur eine oder etliche wenige Familien ernährt, und beynahe der ganze Natural-Ertrag derselben in die Stadt verkauft worden wäre, jezt hingegen sich viele Familien auf derselben ansezten, und das, was ihre Güter trügen, meist selbst verzehrten, so könnte durch diese verminderte Einführung vom Lande, eine Vertheurung, oder gar Mangel an Lebensmitteln entstehn. Diese Furcht ist ungegründet: denn eines Theils hört ja die Consumtion auf dem Amtshof dagegen auf, und wird durch die eigne Aufsicht, bessere Bedüngung, und mehrern aufgewandten Fleis, selbst durch die beschränkte Grösse der Besizungen, der Bau der Güter gebessert, mithin werden auch mehrere Früchte von denselben erhalten, und diese Vermehrung der Producte wird der erhöhten Consumtion so ziemlich gleich kommen, wo nicht solche übersteigen; andern Theils aber, muß ja der Landmann, um sich die übrigen Bedürfnisse des Lebens, die er selbst nicht erzielt, oder nicht verfertigen kann, zu verschaffen, und wohin selbst seine Werkzeuge, seine Kleidung und dergleichen, gehören, Geld, oder eine dem Werth des Geldes gleichkommende Waare haben; Früchte, diese Producte seines Fleisses sind diese Waare, welche er gegen jene umzutauschen genöthigt wird; so lange er also jene noch braucht, so lange wird es in den Städten an diesen gewiß nicht fehlen. Ja, um es strenge zu nehmen, es wird ohnehin weniger fehlen, als vorher: Wer weiß es nicht, daß der grosse Gutbesizer seine Früchte gemeiniglich bis zum

höchsten Preise aufhebt, also wenigstens nicht zu aller Zeit die Märkte damit versorgt, oder solche gar ausserhalb Landes, wenn er sie theurer anbringen kann, verkauft; dahingegen die kleinere, oft durch ihre Bedürfnisse genöthigt werden, solche bälder zu Markte zu bringen, und in den durch die Concurrenz bestimmten Preis herzugeben. Ueberdies noch sind diese es, welche die Städte mehr mit Schweinen, Butter, Milch, Eyer und Federvieh versehen, um deren Verkauf sich der grosse Besizer nicht besonders bekümmert.

§. 40.

Auch die Kosten sind nicht beträchtlich, welche die Vertheilung der Domainen verursachen kann. Die Veräusserung des herrschaftlichen Guts an eine Gemeinde im Ganzen, oder an Colonisten in Theilen, ist einfach, und hat nicht mehr Schwierigkeiten, als jeder andere Contract unter Privat-Personen. Keine Besteurung kommt ja nicht vor, und auch diese würde in einem Lande, wo das Steuerwesen auf einem guten Fuß eingerichtet ist, leicht geschehn; die von jedem Einzelnen erworbene Antheile aber, werden, wie andere Erwerbungen, mit den darauf gelegten Beschwerden, in der Fortsezung der Grund-Documente, welche in Wirtenbergischen **Beylagerbücher** genennt werden, eingeschrieben, oder eigne Verzeichnisse darüber gefertigt, und wann durch die Besizer eine noch weitere Vertheilung derselben vorgeht, auch diese darinn bemerkt, und um die Behebung der Beschwerde zu erleichtern, so wie es sonst gewöhnlich ist, ein Träger bestellt, der solche von den kleinern Zerstücklungen einzieht, und aus einer Hand reicht, und dafür diejenige Vortheile geniest, die sonst den Trägern bey

zer-

zerstückten Lehen zugestanden werden. Weitläuftiger in dieser Sache zu seyn, wäre überflüßig, da ich in einem Lande schreibe, in welchem auch hierinnn solche Anstalten gemacht sind, die alle Unordnungen bey dergleichen Geschäften verhindern, und zum Theil auch schon auswärts bekannt, und in andern Schriften gepriesen worden sind.

§. 41.

Von Anwendung der aus der Domaine gelösten Capitalien.

Was die Anwendung des aus dem vertheilten fürstlichen Cammer-Gut erlösten Kaufschillings betrift, so kann sich hierinnen jeder Staat selbst am besten rathen. Die Gelegenheit, ganze Länder mit allen Hoheiten und Herrlichkeiten zu erwerben, ist freylich in heutigen Tagen sehr selten; solche Erwerbungen sind aber auch nicht grade nöthig, um das Capital am besten zu benuzen; es giebt noch andere cameralische Erwerbungen, wodurch die Landeshoheit zwar nicht erweitert, aber doch die Cammer-Einkünfte vergrössert werden. Dergleichen sind die Erkaufungen adelicher Güter, die zwar in jedem andern Falle schädlich seyn werden, weil der Adel gemeiniglich der ansehnlichste Theil der Nation ist, dessen Würde herabsezen wollen, oft selbst nachtheilig wäre; aber in diesem Falle würde es nüzlich seyn, wann nehmlich mit den erworbnen Gütern eben die Vereinzelung vorgienge, und aus derselben ein neues Capital in die Cammer-Cassen flöße, vorzüglich in einem Lande, wo der Adel gar zahlreich ist, und das Exempel der Vererbung der Domainen mit in der Absicht, ihn zur Nachah-

mung zu reizen, gegeben wird, mithin demselben desto begreiflicher würde, wann es mit solchen Gütern geschähe, die vorher eine den seinigen ganz gleiche Verfassung hatten. — Noch nüzlicher aber können jene Summen dazu angewandt werden, fremde, im Land gelegene Waldungen, die ohnehin nach der Erfahrung nur zu oft die Quelle mancherley Irrungen und Streitigkeiten sind, — oder auch Privat-Waldungen, die ebenfalls manchmalen zu Weitläuftigkeiten Anlaß geben, und immer in den Händen des Landesherrn besser aufgehoben sind, an sich, oder Beschwerden, welche aus dem Rechte eines Dritten fließen, dessen Ausübung dem Lande nachtheilig ist, wenn derselbe, solche gegen ein billiges Geld abtretten will, abzukaufen. Zu dieser leztern Art, gehört der Fall, wenn ein benachbarter Stand, einen Zoll, Zehnden, Gülten, oder andere ewige Grundbeschwerden im Lande hergebracht hat, und dadurch entweder Gelegenheit und einen Schein von Rechtmäßigkeit erhält, sich um die Umstände der Unterthanen, und die Beschaffenheit des Landes zu sehr zu bekümmern, oder gar sein Recht gebrauchen kann, den Unterthanen zu beschweren, oder sich auf andere Art wichtig, und seine Gunst nöthig zu machen.

§. 42.

Beyspiele.

Gründe können die Vertheilung fürstlicher Domainen in kein grössers Licht sezen, die Anwendung auf Gegenstände selbst, ist die beste Prüfung derselben.

Der Herr **von Justi**, der in seinen Polizey- und Finanz-Schriften, im 3ten Theile, ebenfalls das Wort für eine solche Ver-

Vertheilung führt, theilt uns zu derselben einen besondern Plan mit, der zwar besonders nach den Umständen der Gegend, in welcher er schrieb, eingerichtet ist, dennoch aber nach unsern Grundsäzen beurtheilt werden kann, und zu diesem Zweck hier im Auszug folgt:

§. 43.

Die Cammer-Güter, welche Herr **von Justi** zum Augenmerk nimmt, werden von ihm in Zusammenhange, und als ganze Aemter betrachtet, deren sämtliche Bewohner Theil an denen aus der Verwandlung fliessenden Vortheilen nehmen sollen. Sie werden daher nach seinem Vorschlag, in Höfe von verschiedener Größe abgetheilt, von welchen die meisten aus zwey bis drey grossen Hufen Landes, die Hufe zu 30 Morgen, und den Morgen zu 80 rheinländischen Quadrat-Ruthen gerechnet, bestehen. Fremde besonders, aber auch Einheimische werden zu Colonisten angenommen, und erhalten die neuen Höfe mit der vollen Erndte, und mit allem, auf der Domaine befindlichen Inventario an Zug- und Nuzungs-Vieh, wie auch andern Geräthschaften. Dieses dient ihnen sehr zur Erleichterung, und Unterstüzung in ihrer anfangenden Wirthschaft, indem sie dadurch Vieh, Aussaat und Unterhalt bekommen. Die Gebäude des Cammer-Guts, gehören ihnen ebenfalls, und dienen den Colonisten, die sich mit einander zu Bebauung desselben vereint haben, so lange zum Aufenthalt, bis ein jeder mit Erbauung seiner Wohn- und Wirthschafts-Gebäude zu Stande gekommen ist, zu welchen alle das nöthige Bauholz aus den königlichen Domainen-Wäldern unentgeltlich erhalten. Alle übrige Baukosten müssen sie

selbst bestreiten, und auch ohne alle Freyjahre von ihrem Antritt an, den Erbzinns entrichten, damit in den Etatsmäßigen Revenüen kein Ausfall entstehe. Zu dem Ende, müssen sie entweder Caution stellen, oder Beweis von ihrem Vermögen geben, damit man versichert seyn kann, daß sie den Anbau, und die Abtragung des Erbzinnses leisten werden. Dieser Erbzinns beträgt 60 bis 80 Thaler, wofür jeder, ausser denen zwey oder drey Hufen Ackers, noch so viel Waide und Wiesenwachs erhält, daß er sein nöthiges Zug-Vieh, 8, 10 bis 12 und mehr Kühe, und 50 bis 75 Schaafe unterhalten kann, übrigens aber von allen Getraide- und andern Zinsen, auch von Frohnen gänzlich frey ist. Auch die alten Bauern erhalten Vortheile von dieser Zerschlagnng, und alles wird so eingerichtet, daß die alten und neuen Bauern in den Abgaben vollkommen gleich werden. Zu diesem Ende hat man einen Ueberschlag der Summe von den Nuzungen aus dem Ackerbau und der Viehzucht des Cammer-Guts, nach dem vorigen Etat gemacht; und um dieselbe durch die neue Bebauung wiederum heraus zu bringen, zuerst den alten, zu dem Vorwerk gehörigen Cossäthen und Bauern, für die Befreyung von Frohndiensten, welche anjezt ganz unnöthig werden, ein Dienstgeld, und zwar für die erstern, von 2 bis 3 Reichsthaler, und für die leztern, von 6 bis 8 Thaler angesezt, welches nicht viel ist, wenn man die drükende Härte bedenkt, mit welcher in jenen Gegenden die Frohnen gebraucht zu werden pflegen. Hierauf wird die Schäferey des Vorwerks, und die dazu gehörigen Wiesen, unter die neuen und alten Bauern gleich vertheilt, damit auch die alten Bauern den aus der Schaafzucht erwachsenden Nuzen mit geniessen mögen. Hierfür müssen dieselben einen proportionirlichen Beytrag, oder

Erhöhung ihrer alten Abgaben übernehmen, so aber nie mehr denn 8 Groschen beträgt, und in Vergleichung mit den Vortheilen, welche sie wegen der Düngung, und wegen der hohen Nuzung, so die Schaafzucht in eben diesen Gegenden abwirft, dadurch erhalten, nur geringe ist. Haben die alten Cossäthen wenig Ackerbau, so giebt man ihnen noch so viel von der Vorwerks-Länderey, als man für nöthig erachtet, und erhöhet dagegen auch wieder nach Proportion ihre Abgaben, z. B. man sezet ihnen für jede Viertel Huffe, so sie mehr erhalten, 6 Groschen an. Das, was alsdenn noch zu der Summe der Etatsmäßigen Einkünfte abgeht, wird unter so viele neue Bauern vertheilt, als man auf der noch übrigen Vorwerks-Länderey hat ansezen können. Die alten Bauern kommen auf diese Art in ihren Abgaben ungefehr auf 70 Thaler, haben aber dafür die Freyheit von Frohnen, welche ihnen eine gute Bebauung ihrer Güter erlaubt, und den Nuzen von ungefehr 50 Schaafe, welches beedes sie vorher entbehren musten, und doch nicht viel weniger zu bezahlen hatten.

§. 44.

Der Herr von Justi, verspricht sich von dieser Einrichtung sehr viele Vortheile, und einen ausserordentlichen Zufluß fremder Liebhaber, zu Antheilen an einem, auf solche Art vertheilten Cammer-Gut. Diese Hofnung mag auch nicht ungegründet seyn, und der Zweck der Bevölkerung einiger massen erreicht werden ,so wie wirklich der ganze Plan sehr gut durchgedacht, und eines Mannes wie Justi, der in den Cameral-Wissenschaften durch seine Schriften so viel Licht verbreitet hat, vollkommen würdig ist. Allein, einige

Theile desselben, scheinen mir bey genauer Prüfung, nicht ganz auf ächten cameralischen Grundsäzen zu beruhn. — Ich wage es, nach meinen Einsichten dies näher zu zeigen.

§. 45.

1. Da die Vertheilung der Domainen mit deswegen geschieht, weil allzugrosse Ländereyen nie zu dem Ertrag gebracht, nie so vortheilhaft gebaut werden können, als kleine, *) welche die Anwendung aller Kräfte und alles Fleisses zulassen, weil aus eben diesem Grunde auch Wünsche für die Vertheilung grosser Bauern-Güter in kleinere Theile geschehn, warum dann diesen Zweck nicht gleich bey Verwandlung der Domaine ganz erfüllen, warum dem Colonisten 90 Morgen geben? Ist dies nicht offenbar zu viel? Der Colonist müste ja um solche zu bestellen, wenigstens zwey Knechte, und bey so grossem Viehstand, wie ihm zugetheilt wird, abermal Dienstleute annehmen; könnte da wohl alsdenn der möglichste und nöthige Grad der Cultur erreicht werden?

Herrn Schlettweins Grundveste der Staaten, enthält zwar die Vertheidigung dieses Fehlers, wenn er darinnen ausruft: „Ihr Fürsten und Gewaltigen! laßt kleine Ackerportionen mit „grossen vereinen, damit der Eigenthümer immer mehr beschäftigt „werde, immer mehr Ueberschus erhalte, immer mehr Güter an-„bauen,

*) Vid. Columella de re rust. L. 1. Cap. 3. Non dubium quin minus reddat laxus ager, quam augustus exigue. Virgil. Georg. 2. v. 12. Laudato ingentia rura Exiguum colito.

„ bauen, seine Besizungen immer mehr vergrössern, sich immer
„ mehr Freuden verschaffen könne, damit die Indústrie immer blü-
„ hender und ausgebreiteter werde! "

Allein ich bin auch weit entfernt, Herrn **Schlettweins** Meynung beyzutretten, der gleichwohl an einer andern Stelle zeigt, daß 24 Morgen das höchste seyen, was die Hand des fleißigsten Arbeiters bauen könne, und in so ferne für mich streitet. Selbst 24 Morgen sind noch zu viel! Nicht die Grösse der Besizung kann einen Ueberschuß, kann Vermehrung der Freuden des Landmanns bewirken; mäßige Antheile, deren Bau nicht alle Zeit wegnimmt, und dem Eigenthümer eine bequeme Bestellung, Verbesserungen und Nebenarbeiten möglich machen, sind eher dazu fähig, und die Anwendung dieses Ueberschußes auf Erhaltung neuer Güter nicht, sondern auf die Verbesserung der Alten, ist die vortheilhafteste!

§. 46.

2. Um Colonist auf einer nach diesem Plan vertheilten Domaine zu werden, ist es nöthig, ein Capitalist zu seyn: Ein Capital gehört dazu, sich auf demselben anzubauen, und ein anderes dazu, die verlangte Caution zu stellen. Dies hat der Arme nicht, dem eine solche Vertheilung hauptsächlich zu gut kommen sollte, dies haben besonders in jenen Gegenden wenige aus der niedern Classe, und die, die es haben, sind thöricht, wenn sie es nicht lieber auf Erwerbung eines andern sichern Guts, als auf einen solchen Theil der Domaine wenden, den sie eigentlich nur pachten, den ihnen die Willkühr jedes folgenden Grund-Herrn entziehen kann, und dessen

Ertrag, nach Abzug des beträchtlichen Erbzinnses, der schon im ersten Jahre gefodert wird, nur geringe seyn kann, ihn nöthigen wird, noch einen Theil seines Vermögens darauf zu verwenden, und von welchem Dürftigkeit ihn doch am Ende vertreiben wird. Wären nur die Häuser und Wirthschafts-Gebäude für die Colonisten zum voraus gebaut, so wäre schon eine beträchtliche Hindernis für den neuen Eigenthümer überstiegen, dann Gebäude zu so vielen Feldern, und zu einem so starken Viehstand, können nicht anders als sehr kostbar seyn, weil Scheunen, Viehställe, Wohnung für das Gesinde, ꝛc. dabey nothwendig werden: und dennoch würde auch die grosse Beschwerde, und die gestellte Caution, die sonst für den Herrn und den Colonisten zu erwartende Vortheile ansehnlich vermindern.

§. 47.

3. Ueberhaupt sieht man der ganzen Einrichtung zu sehr an, daß die Erhaltung der Einkünfte, so, wie solche unter der vorherigen Verwaltung waren, das Hauptaugenmerk, bessere Cultur, Bevölkerung, Bereicherung des Unterthanen nur Neben-Absichten sind; und dies sollte grade umgekehrt seyn!

Warum soll dann der Unterthan gleich im ersten Jahre die Entrichtung schon leisten, warum sucht man ihm nicht von Anfang mehr unter die Arme zu greifen, ihm seine Einrichtung zu erleichtern, warum sucht man ihm sein Eigenthum nicht mehr zu versichern, warum erlaubt man ihm nicht lieber, mit dem Capital, das er zur Caution hinterlegen muß, die Güter zu bezahlen, deren Werth er durch den Erbzinns sehr hoch, ja vielfach bezahlen muß? Die

Einzie-

Einziehung dieses Erbzinses, ist ganz gewis eben so wenig ein wahrer Gewinnst für den Eigenthümer, als es zuverläßig ist, daß jene Unterstüzung, jene Erleichterung nicht für die herrschaftliche Cassen verlohren seyn, sondern vielfach wieder in dieselben zurückfliessen, und die Einkünfte aus den vertheilten Gütern desto sicherer machen würden. Im 33sten §. dieser Abhandlung, ist hierüber schon mehrers gesagt worden.

§. 48.

Um auch einige Länder anzuführen, in welchen eine von uns bisher als so nüzlich beschriebene Vertheilung der Domainen, angewandt worden, so ist solches, so viel ich weiß, in den Brandenburgischen Landen auf etlichen und zwanzig Cammer-Gütern; auch in Frankreich und Dännemark, und in diesem leztern besonders auf Ahlhede und Randbollhede geschehn. Ausführliche Nachrichten aber sind mir nicht davon bekannt; doch ist so viel gewiß, daß auch in diesen der Zweck der vergrösserten Bevölkerung erreicht, und die Fabriken dadurch sehr empor gebracht worden sind.

§. 49.

Anwendung auf andere grosse freye Güter.

Endlich bleibt noch übrig, einen Haupt-Vorteil der Vertheilung fürstlicher Domainen, wegen seines allgemeinen Einflusses, weiter auszuführen: Es ist das Beyspiel für den Adel und grosse Güter-Besizer überhaupt, um solche zur Nachahmung zu reizen.

In

In einem Lande, wo der Adel zahlreich ist, und einen grössern und ansehnlichern Theil der Nation ausmacht, wo die Besizungen desselben, den bessern Theil der Gründe begreifen, da ist es sehr wichtig für die Regierung, diesem die Nachtheile begreiflich zu machen, die so für den Staat, wie für ihn selbst, und für seinen Unterthanen mit seinen grossen Besizungen verbunden sind. Diese Nachtheile sind die nehmlichen, welche wir von den Domainen erwiesen haben, weil die Verfassung und Benuzung dieser Güter, die nehmlichen sind, sie können also durch eben das Mittel gehoben werden, durch welche sie bey den Domainen gehoben worden sind. Sieht dies der Adel erst ein, zeigt ihm erst das Beyspiel des Fürsten, auf den Domainen, wie vortheilhaft eine Vererbung grosser Güter an Bauern sey, so wird er sich gewiß nach und nach auch zu Versuchen bequemen, bis endlich die Verbesserung allgemein wird. Der Weiseste fängt an, den Vorgang zu thun, und in einer Reihe von Jahren wird auch der minder Weise, vom Strom dahin gerissen, und durch die Mode genöthigt, seinem Vorgänger folgen: der Fürst wird anfangen, hierinn für das Wohl seines Volkes zu sorgen, und der Adel wird denen ihm angeerbten Vorrechten und Vorurtheilen seiner Ahnherrn, deren so gewöhnliche Folge allgemeine Nahrlosigkeit, Armuth und Entvölkerung war, entsagen.

So bald die Häupter der Nationen mit Eifer an solchen Verbesserungen arbeiten, so fehlt es selten am Erfolg, wo aber dies nicht ist, da bleibt zwar der Wunsch wichtig, aber die Hofnung der Erfüllung vergeblich!

— Com-

— — — — — Componitur orbis
Regis ad exemplum, nec ſic inflectere ſenſus
Humanos, edicta valent, quam vita regentis.
Mobile mutatur ſemper cum principe vulgus.

§. 50.

Ferne ſey es, eine ſolche Wirkung dieſes Beyſpiels zu wünſchen, daß alle adeliche und Ritter-Güter in Bauern-Beſizungen verwandelt würden: Eine mäßige Anzahl groſſer Güter, kann in den Händen der Privat-Perſonen ſelbſt nothwendig und wohlthätig seyn, weil der groſſe Eigenthümer es iſt, der oft Verbeſſerungen vornehmen kann, die dem Bauern unbekannt ſind, oder unmöglich zu seyn ſcheinen, die er aber, durch das Beyſpiel ſeines Nachbarn beleuchtet, für vortheilhaft und leicht anwendbar erkennt, und in der Folge ſelbſt anwendet. Ueberdies wird es immer arme, und ſolche Leute geben, die nach Beſtellung ihrer eignen Güter, noch Zeit übrig behalten; wo ſollten dieſe Gelegenheit finden, etwas zu verdienen, wenn ihnen die geſellige Verbindung groſſer und kleiner Güter ſolche nicht darböte, und dadurch den Flor des Ackerbaus beförderte. Nur da, wo die Zahl groſſer Güter, nicht im Verhältnis mit den Bauernbeſizungen ſteht, nur da iſt die Einſchränkung derſelben begehrenswürdig, und alle Gegen-Gründe ihrer Beſizer, worunter doch die einmal angenommene Luſt zum Land-Leben der wichtigſte iſt, können dieſes nicht entkräften; die Freuden des Land-Lebens hören für ſie nicht einmal auf, aber geſezt auch, ſie hörten auf: iſt es der Würde des Menſchen, der

Pflicht des Staatsbürgers nicht gemässer, eine Leidenschaft, ein Vergnügen, dem Wohl vieler Familien, als die Ruhe, das Vermögen, den Wohlstand vieler, einem periodischen Eigensinnn aufzuopfern?

„Sagt einmal," rief **Tiberius Gracchus** den Reichen und grossen Römern zu, die alles an sich gezogen hatten, während daß die niedere Classe des Volks in Armuth schmachtete: „Sagt „einmal, was ist besser, ein Bürger oder ein Sclav, ein Sol„dat, oder ein dem Staat unbrauchbarer Mensch zu seyn? wollt „Ihr dann, um einige Morgen Aecker mehr zu besizen, als Eure „Mitbürger, der Hofnung entsagen, auch den noch übrigen Theil „der Welt zu erobern, oder wollt Ihr Euch in Gefahr sezen, „von dem Feinde derjenigen Güter beraubt zu werden, die Ihr „jezt dem Besten des Staats, dem Wohl Eurer Mitbürger „versagt." *)

Diese Anrede enthält ein mit kenntlichen Zügen entworfenes Gemählde der Folgen, welche allzugrosse Besizungen Einiger für den Staat, und für den übrigen Theil der Bürger haben. Wer diese Folgen noch nicht kennt, den Einflus dieses Uebels nicht so wichtig glaubt, der wende seinen Blick auf viele Länder Teutschlands, fast darf ich sagen: er wende sie auf ganz Nieder-Teutschland, und — überzeuge sich.

§. 51.

---

*) S. Montesquieu, sur la grandeur & la décadence des Romains.

§. 51.

Aber grade in diesen Ländern, welche den Einflus jener Uebel am meisten fühlen, ist die Wegräumung derselben am schwersten: die Vertheilung der Güter kann nicht einmal mit Nuzen geschehn, wenn der Adel sich gleich dazu entschlösse: die niedere Classe des Volkes schmachtet noch in den Fesseln der Leibeigenschaft, ist unwissend und gefühllos, fühlt selten einen Durst nach Freyheit und edlerer Bestimmung; und wenn ihnen diese, und ein gewisses Eigenthum angetragen würde, so wäre es noch zweifelhaft, ob sie dieselbe anzunehmen sich entschliessen würden: Ja, wann man sie nach ihren Gefühlen, nach ihrer Zufriedenheit beurtheilen wollte, so würde es kaum der Mühe werth seyn, sie diesem Zustande zu entreissen. Aber, weil es der Gesezgebung nicht gleichviel seyn kann, ob ein grösserer Theil der Bürger des Staats, den Gefühlen der Menschheit abgestorben, mit Sclaverey und Erniedrigung zufrieden sey, oder ob er seine Ehre, sein Vergnügen darinn suche, für seine Kinder ein Vermögen zu sammeln, solche gut auszusteuern, Ländereyen zu erwerben, und zu verbessern, zum Wohl seiner Gemeinde, seines Vaterlandes, seines Fürsten etwas beyzutragen, weil gerade dies der Zustand der Seele und des Willens ist, in welchen das Landvolk versezt werden muß, wenn man auf Bevölkerung und Cultur denkt; so wird zuerst nothwendig, den Bauern in diesen Zustand zu versezen, um ihm Eigenthum verschaffen zu können. Die Aufhebung der Leibeigenschaft muß also vorangehn. Allein, um den vorgesezten Zweck zu erreichen, muß sie nur nach und nach, nicht auf einmal und allgemein geschehn. Auch unter dem trägesten Volke ist immer noch ein Saame der Freyheit, bey

diesem muß der Anfang geschehn, und nach und nach die Abnehmung des Jochs, als ein Vorzug, als eine Wohlthat gezeigt werden. Der knechtische grössere Theil des Volks, wird dann nach Graden die Leibeigenschaft durch das Beyspiel des erleichterten freyen Nachbarn fühlen lernen, ohne, daß es nöthig seyn sollte, ihn durch die Verdopplung der Beschwerde zur Erkenntnis zu führen. Erst wann es so weit gekommen ist, wird es Zeit, die Gelegenheit, Eigenthum zu erwerben, dem Befreyten zu zeigen: die Leibeigene hatten zwar vorhin schon Ländereyen zum Genuß von dem Gutsherrn erhalten, allein, sie hatten nicht Lust und nicht Zeit, solche zu benuzen, sie trugen kaum die Beschwerde, die der Grundherr davon forderte. Diese Ländereyen gebe man ihnen zum freyen Eigenthum für den Werth, welchen sie für den Herrn haben. Man berechne also aufrichtig die in einer Reihe von Jahren daraus erhaltenen Einkünfte, bestimme aus dem Durchschnitte den Capitalwerth eines jeden Theils, und richte die jährliche Rennte davon so ein, daß ein Theil als immer währende Natural-Abgabe dem Gute anklebe, der Ueberrest aber, wie ein anderes im Commerz befindliches Capital angesehn, folglich nach beeder Theile Gelegenheit, losgekündet, in Fristen abgetragen oder verzinset werden könne. Ueberdies kann sich der Gutsherr auf den für sich behaltenen Ländereyen von den vorher erhaltenen Diensten einige vorbehalten, für die übrigen aber, sich etwas gewisses bezahlen lassen, und dafür Taglöhner anstellen.

§. 52.

Auf diesem einfachen Wege, welchen weiter auszuführen für diesmal ausserhalb meinen Zweck liegt, würde also selbst in denjenigen

nigen Ländern, wo mehrere Hindernisse zu bekämpfen sind, die Austheilung, wenigstens der mehrsten Gründe der adelichen Güter leicht angehen, noch leichter könnte es also in Ländern geschehn, wo Aufklärung und Verbesserungen in der Landwirthschaft, und in der Denkungsart auch der niedern Classen allgemeiner sind. Wann nur einmal nach der vorgeschriebenen Art einige Colonen auf einem solchen Gute angesezt sind, so werden die täglich besser in die Augen fallende Vortheile den Gutsherrn bald bewegen, noch mehrere dergleichen, auf einem kleinen Theile seines Gutes nach dem andern anzusezen, und in Bauern-Besizungen umzuschaffen, bis er sich endlich, wie ein liebender Vater in der Mitte begüterter Unterthanen befindet, die ihn als die Quelle ihres Glücks betrachten, und dadurch sich und dem Staate am nüzlichsten wird.

§. 53.

Auch hierinn sind schon mit dem besten Erfolg Versuche gemacht worden, wovon ich zum Beschlus nur eines, seiner Sonderbarkeit wegen anführen will:

Ein Edelmann in einer der fruchtbarsten Provinzen Frankreichs, faßte den Vorsaz, sein Gut zum Theil seinen Unterthanen grundeigenthümlich zu überlassen: Er theilte solches in kleinen Antheilen durchs Loos so aus, daß jeder Bewohner seines Dorfes Grund-Eigenthümer, doch unter der Bedingung einer ewigen Erbfolge würde. Keiner konnte seinen Theil an einen andern, der schon Theilhaber, oder nicht Einwohner war, verkaufen, Schuldner durften sich nur des Ertrags, und nur auf Lebzeiten des Besizers bemeistern. Wenn der Nuznieſser stirbt, war das Gesez:

so theilt sich die Besizung unter dessen Kinder, so lange noch jedem wenigstens $\frac{1}{2}$ Morgen übrig bleibt. Käme aber weniger auf einen, so besizen alle das Ganze, oder der Aelteste findet sich mit den übrigen ab, und übernimmt es allein. In einem wie in dem andern Falle aber bleibt die Wittwe Mitniesserinn. Jeder bezahlt den halben Werth seines Antheils baar nach Gelegenheit, auf einmal oder in Terminen, und giebt eine geringe jährliche Natural-Abgabe. Der Herr selbst behält den zehnten Theil der Gründe, in der Mitte der Colonen-Antheile, und giebt einem jeden, der seines Grundbesizes müde ist, das bezahlte Geld zurück, und ersezt ihm die Verbesserungen besonders. Hierüber errichtete er mit seinen Unterthanen, für seine und ihre Nachfolger einen Erbvertrag, und seitdem sehen seine Güter einer Reihe fruchtbarer Gärten ähnlich; Fussteige durchschneiden solche, und jeder besondere Antheil ist mit fruchtbaren Hecken und ableitenden Gräben umgeben. Nie aber gewährt der Anblick dieser Gegend grösseres Vergnügen, als des Abends, wenn nach geendigtem Tagwerk, der Karrenmacher, der Schmid, der Schneider, der Tischler ꝛc. alle kommen, um einige Stunden auf ihren Antheilen zu arbeiten, oder die Arbeit zu besehn, welche diejenige Bewohner des Orts, deren Nahrung der Ackerbau allein ist, gegen Taglohn verrichtet haben; diese angenehme Beschäftigung ist ihnen eine Erholung von den Beschwerlichkeiten ihres Handwerks, auf welche sie sich den gänzen Tag über freuen, und die sie nie versäumen. Da kann dann der Grundherr jeden Abend den Fortgang seiner Anstalt, und die Stärke der Bevölkerung seines Orts mit Freuden übersehn; und in mehrern Jahren, hat er einen vielfach vergrösserten Ertrag seiner

ner Güter zu bemerken Gelegenheit gehabt, und den gefoderten Werth seiner Zerstücklungen schnell erhalten.

§. 54.

Beschlus.

Dies genügt, um die Haupt-Gegenstände zu bezeichnen, welche die Aufmerksamkeit des Güter-Besizers, bey deren Vertheilung erfodern, wenn gleich an dieser Einrichtung noch manches zu verbessern übrig wäre. Glücklich, wer die Mittel in Händen hat, zum Wohl seiner Mitbürger nachdrücklich beyzutragen, doppelt glücklich, wer sie auf die wohlthätigste Art zu einem so würdigen Zweck anwendet!

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lehsten, Ludolph <<von>>,

Probschrift von dem allgemeinen Nuzen einer Verwandlung der Domainen- in Bauern-Güter

Stuttgart [1780]

Bamberg, Staatsbibliothek -- .42 D 6#5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11408401-9
VD18 1071409X-005